KR
23

Katholische Beylage

zur k. k.

Eheverordnung,

und ächte Erklärung derselben nebst einigen Anmerkungen,

wider eine jüngsthin in Wien erschienene Beylage, die der katholischen Lehre eben so, wie dem Sinne dieser allerhöchsten Verordnung zuwider läuft.

---

von

J. v. G***

einem Rechtsgelehrten des heil. röm. Reichs.

Wenn es irgend einer waget, solche Gegenstände zu behandeln, welchen seine Einsicht nicht zureichet, was Wunder! wenn er über die Sache statt Licht, Finsterniß verbreitet, und die Zweifeln, statt sie zu heben, nur noch mehr verwickelt. In dieses traurige Schicksal verfiel ein neulicher Skribler, der es wagen durfte, unter dem Namen **Ferdinand Krsowsky**, eine Beylage zur k. k. Eheverordnung zu schmieden. Er heisset sie zwar eine **nöthige Beylage**, aber jedweder gesund Denkende wüßte ihm großen Dank, wenn er diese seine unzeitige Frucht nie an das Taglicht gebracht hätte. Zudem verdiente sie vielmehr den Namen einer **unkatholischen Beylage**, (a) als die nur

 auf

(a) Wenn man klare und deutliche Entscheidungen, eines ökumenischen Kirchenraths mit leeren Ausflichten zu vereiteln, und zu mißhandeln suchet; wenn man Verordnungen der allgemeinen Kirche einem

auf derley protestantischen Grundsätzen ruhet, welche von der heiligen Kirchenversammlung zu Trient feyerlich sind verdammet worden; einer Beylage, in dem wahren Sinne der k. k. Eheverordnung ganz zuwider ist.

Krsowsky ist zwar nicht der erste, welcher die Gerichtsbarkeit der Kirche in Betref des Ehekontrakts anfeindet. Seine Vorgeher waren schon ein Marsilius von Padua, in dem Traktat de jurisdictione imperiali in causis matrimonialibus, und Wilhelm von Okam, das Haupt der sogenannten Nominalium in dem Traktat de jurisdictione Imperatoris in causis

---

einem finstern Nebelgewebe vergleichet, das von einer profanen Sonne sollte zerstreuet werden; wenn man aus einer unerträglichen Schmeicheley den Landesherrn die Gewalt einräumen will, Kirchengesetze nach Belieben, und eigenmächtig abzuthun; wenn man es endlich waget, der Verordnung eines katholischen Landesfürsten protestantische Grundsätze anzudichten, wie sich alles dieses Herr Krsowsky bestens angelegen seyn läßt, so muß es vielmehr einer Mäßigung, als einem übertriebenen Eifer zugerechnet werden, wenn so eine Beylage, eine unkatholische Beylage betitelt wird.

ſis matrimonialibus, welche beyde von Johann XXII. in Bann geleget worden, ein abtrinniger Anton de Dominis, in dem Werke de republica Ecclesiastica l. 5. c. 11. ein Johann Launoyus, (b) in dem Traktat de regia in matrimonium potestate, und einige neuere Kanonisten, die sichs gleichsam zum Gesetze gemacht, die Kirchenrechte zu bestreiten, und längst widerlegte Irrthümer aufzuwärmen. Doch müssen wir unserm neuen unglücklichen Verfechter der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit, dieses Vorrecht einräumen, daß er eben die allerseuchtesten Gründe aus denjenigen gewählet habe, mit welchen seine Vorfahren die unumstoßlichen Kirchenrechte in dieser Materie angefochten hatten.

(b) Launoy ist ein Mann, der von warmen Katholiken gering geschätzet, und nur von Protestanten und Jansenisten mit großen Lobsprüchen hervorgestrichen wird. Verschiedene seiner Werke, besonders das von königlicher Gewalt über die Ehe setzte Rom in den Katalog der verbothenen Bücher. Fast alle berühmte Gottesgelehrte Frankreichs widersetzten sich seinen sonderheitlichen Meynungen, und dem Neuerungsgeiste, der ihn aufblähte.

Es wäre demnach in der That eine unnütze Bemühung, ein so elendes Werk, von dem man keineswegs zu befürchten hat, daß sichs entweder katholische Eheleute, oder katholische Richter jemals zur Regel nehmen werden, insbesondere, und stückweise zu widerlegen. Derohalben ist mein Absehen nur dem Wahrheit, und Religion liebenden Publikum, erstens ganz allgemeine, und wohl erwiesene Grundsätze beyzubringen, die einleuchtend anzeigen werden, wie weit die Gewalt der Kirche, wie weit die Gewalt des Landesfürsten sich in Ehesachen erstrecke; dann jene Einwürfe treulich anzuführen, und zu beantworten, die von verschiedenen Authoren in Betref dieses Gegenstandes sind gemacht worden, und doch einiger Aufmerksamkeit würdig zu seyn scheinen: zuletzt von den angeführten Grundsätzen, auf die k. k. Eheverordnung eine Anwendung zu machen, um beyder Uebereinstimmung an Tag zu legen. Und dieses Verständigen zum Behufe, den Unverständigen zur Wahrnung, allen zum gemeinnützlichen Gebrauche.

Erster Grundsatz.

Die Kirche hat ein' eigenes von Christo ihrem Stifter unmittelbar erlangtes Recht, vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen. (a)

§. 1.

Erster Beweis. Der göttliche Stifter dieser heiligen Kirche Christus unser Herr, und Heiland giebt ihr selbst durch sein Beyspiel der

(a) Dieser Grundsatz wird von den katholischen Theologen insgemein als ein Glaubenslehre angesehen, und als eine solche behandeln ihn Sanchez de matr. l. 7. Disp. 1. n. 2. Natalis Alexander L. 2. de matr. c. 4. art. 1. Stattler Theol. Theoret. tr. 6. c. 7. §. 625. &c. Obschon aber die Gottesgelehrten, wenn sie die Kirchengewalt in Bestimmung vernichtender Ehehindernissen als eine Glaubenslehre angeben, nicht allezeit hinzusetzen, daß die Kirche diese Gewalt unmittelbar von Christo ererbet habe, so läßt sichs doch nicht zweifeln, daß ihnen nur allein von einer solchen Macht die

erste das günstige Zeugniß, daß sie die Gewalt habe, Ehehindernisse zu verordnen. Denn bey Matth. am 19. und Markus am 10. Kapitel verordnet er, daß ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, so lange diese Ehe besteht, nicht befugt seye, eine zweyte gültige Ehe einzugehen. Ferners zeiget uns der große Weltapostel in seinem Briefe an die Korinther K. 7. ein vernichtendes Ehehinderniß an, welches aus Ungleichheit der Religion entspringet, wenn er der gläubigen Ehegattinn gestattet, sich von ihrem ungläubigen Manne zu scheiden, und einen andern zu ehelichen, falls der ungläubige Mann ihr nicht ehelich beywohnen wollte, ohne sie mit Beleidigung des Schö-

pfers

Rede seye, welche der Heiland selbst seiner Kirche verliehen, weil eben diese Theologen ihren Satz aus der heiligen Schrift und der Uebergabe erproben, und diese Lehre niemals den Glaubenspunkten hätten beyzählen können, wenn sie dieselbe von einer andern Macht, als derjenigen verstanden hätten, welche die Kirche unmittelbar von Christo empfangen hat, wie es aus dem nachfolgenden deutlicher erhellen wird.

pfers in der Religion zu stören. Nun glauben wir wohl, der Apostel würde sich einer solchen Gewalt angemasset haben, wenn er sie nicht in den viel bedeutenden Worten Christi zu Petrus: **weide meine Schafe**, liegen gefunden hätte.

§. 2.

Zweyter Beweis. Die Kirche hat die Gewalt, Ehehindernisse zu bestimmen, wie es der gelehrte Natalis Alexander Theol. Dogm. moral. l. 2. de matr. c. 4. art. 1. mit häufigen Beyspielen erweiset, (b) von ihrem Ursprunge bis

(b) Nur einige wenige Beyspiele aus den ersten Jahrhunderten will ich anziehen. In dem 27. Kanon unter jenen, welche den Aposteln zugeschrieben werden, wird zwar den Lektorn und Kantorn zu ehelichen erlaubet, dem übrigen Klerus aber gänzlich untersaget. In dem Synode zu Ancyra im Jahre 314. wurde im 10ten Kanon die gewaltthätige Entführung als ein zernichtendes Ehehinderniß festgesetzet. Um eben diese Zeit verbothe der Synod zu Neocaesarea Kan. 2. die Ehen zwischen Anverwandten. Tertullian l. de corona mil. c. 13. machet Meldung von dem Ehehindernisse, welches aus

bis auf unsere Zeiten ununterbrochen ausgeübet, ohne daß man auch nur mit dem mindesten Grund der Wahrscheinlichkeit behaupten könne, sie habe diese Gewalt von den Landesfürsten erbetten, oder von selben freywillig erhalten, so muß sie dann diese Macht von Christo ihrem Stifter ererbet haben; es wäre dann Sache, daß man behaupten wollte, sie verkenne die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit, und habe sich bis hieher wider den Willen ihres göttlichen Urhebers einer unrechtmäßigen Gewalt bedienet. Eine Behauptung, die sich von einer heiligen Kirche, welche in allem dem, so den Glauben, oder die Sitten betrift, ganz untrüglich ist, nicht einmal ohne Schauder denken läßt.

§. 3.

---

n aus Verschiedenheit der Religionen entspringet. Der große Basilius gedenket in seiner kanonischen Epistel an den Amphilochius des Gelübdes, der gewaltthätigen Entführung, nnd der Verwandschaft als so vieler Ehehindernissen, und setzet hinzu, daß er diese Verordnungen durch die Uebergabe seiner heiligen Vorfahren erhalten habe.

§. 3.

Dritter Beweis. Kaiser und Könige haben selbst die Gewalt der Kirche zu erkannt; denn da sie nach Erheischung verschiedener Umstände in ihren Rechten einige Ehehindernisse angeordnet, nahmen sie genauen Bedacht, selbe nach den kanonischen Gesetzen allerdings einzurichten. Ein Beyspiel hievon giebt uns Karl der Große, welcher, da er die blutschänderischen Ehen verbothen, alsogleich hinzusetzet: **von den übrigen Anverwandten soll man nach den Verordnungen der heiligen Väter, und nach den Gesetzen der Kanonen das Urtheil fällen.** (c) Beynebens haben die Landesfürsten so gar in Betref ihrer eigenen Personen den Gesetzen der heiligen Kirche sich gerne unterworfen, und für gewiß dafürgehalten, daß ihre Eheverträge entweder von den Bischöfen des Reichs, oder von dem Oberhaupte der Kirche nach den kannonischen Rechten müßten untersuchet, und wenn sie mit solchen nicht überein-

(c) De reliquis vero propinquis juxta constituta Ss. Patrum & juxta decreta canonum judicetur. Capit. l. 5. c. 7.

einstimmten, als ungültig erkläret werden. So ist, andrer unendlich vieler Beyspiele nicht zu gedenken, die Ehe zwischen Ludwig XII. König in Frankreich, und Johannen als nichtig erkläret, und hingegen jene Heinrichs VIII. Königs in Engelland mit Marien von Arragonien, obschon selbe von dem Erzbischofe zu Kantelbury für unächt gehalten wurde, dennoch von dem römischen Pabste als gültig anerkannt, und bestättiget worden, ohne daß sich diese Könige hätten beykommen lassen, sie könnten in dieser Sache eigene Richter seyn. Weiters, verstiessen je die Landesfürsten eigenmächtig ihre rechtmäßige Gemahlinn, und wagten sie es, eine andere zu ehelichen, erhub sich alsbald der römischen Stuhl wider sie: verfiengen die vätterlichen Ermahnungen nichts, kam es zu Drohworten, und endlich auch zu geistlichen Strafen. (d) Endlich wenn eben diese gebiethende Landesherren eine Ehe zu schliessen Vorhabens waren, bey welcher

(d) Mehrere Beyspiele hievon kann man lesen bey Bossuet. Défence de quatre propositions du Clergè de France.

cher wegen naher Anverwandschaft, oder aus einer andern Ursache ein kanonisches Hinderniß obwaltete, getraueten sie sich nicht, selbe vorzunehmen, ohne die nothwendige Dispens vom römischen Pabste hiezu erhalten zu haben. So viele und einleichtende Beweise, daß die Landesfürsten zu allen Zeiten als ungezweifelt angenommen haben, die heilige Kirche habe von dem Heilande ihrem Stifter ein ihr eigenes, und unabhängiges Recht erhalten, vernichtende Ehehinderniße zu bestimmen.

§. 4.

Vierter Beweis. Die heilige Kirche ist eine legale Gesellschaft, welcher die gesetzgebende Macht eben so nothwendig ist, als einem weltlichen Staate; demnach gleichwie die landesfürstliche Gerichtsbarkeit, damit sie vollkommen, und ihrem zeitlichen Enzwecke angemessen seye, eine Gewalt in sich einschliessen muß, bürgerlichen Kontrakten, folglich auch den Eheverträgen, in so weit sie auf bürgerliche Folgen eine Beziehung haben, gewisse Bedingnisse zu setzen, ohne welchen derselben Gültigkeit nicht bestehen könne; so ist es auch nothwendig, daß die geistliche Gerichts-

richtsbarkeit eine Gewalt in sich erhalte, eben diesen Eheverträgen, in so weit sie auf das Sakrament eine Beziehung haben, und es das Seelenheil der Gläubigen fodert, solche Bedingnisse zu setzen, ohne derer Beobachtung sie ihre Wirksamkeit und Gültigkeit nicht erlangen können. Denn wer sollte sich beykommen lassen, der Sohn Gottes, und Urheber des neuen Gesetzes habe den Vorstehern seiner Kirche einen mindern Gewalt gegeben, das ewige Heil der Gläubigen durch ihre Verordnungen befördern zu können, als er den weltlichen Monarchen schon als Herr des natürlichen Gesetzes hatte zugestanden, das zeitliche Wohl ihrer Untergebenen zweckmäßig zu besorgen? (e)

§. 5.

(e) Sicut poteſtas legislatrix politica etiam vi ſolius pacti taciti conſociationis politicæ poteſt, ſi ita exigat ſalus publica temporalis, etiam certas apponere contractibus conditiones, quibus non obſervatis inhabiles fiant cives ad valide contrahendum; ita pariter poteſtas legislatrix Eccleſiæ, ſi ita exigat ſalus publica ſpiritualis fidelium, a fortiori poteſt apponere certas conditiones contractui matrimonii, quibus

§. 5.

Fünfter Beweis. Der Kirchenrath zu Trient hat eben diese Lehre 24. S. 3. K. mit klaren, und deutlichen Worten entschieden. (f) Wenn jemand sagen sollte, daß nur je-ne

bus non existentibus, nec impletis non valeat contractus matrimonii - - - quo pacto enim probari poterit, Christum Spiritualis causa magis restrictam dedisse rectoribus Ecclesiæ suæ potestatem, quam qualem ipsum jus naturale politicum tribuit Principibus promovendæ salutis temporalis, ergo? Stattler Theol. Theoret. §. 625.

(f) Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis & affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum, & dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant & dirimant, anathema sit. Sess. 24. de Sacr. matr. Can. 3.

Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. ibid. Can. 4.

ne Grade der Blutverwandschaft, und Schwägerschaft, so in dem Buche Levitikus ausgedrücket sind, die zu schliessende Ehe verhindern können, und daß die Kirche in selben keine Dispenß ertheilen, weder mehrere Grade bestimmen könne, inner welchen die Ehe als null und nichtig sollte erkläret werden, dieser seye verflucht. Und 5. K. Wenn jemand sagte, die Kirche habe keine vernichtenden Ehehindernissen verordnen können, oder sie habe in deren Verordnung geirret, über diesen sey der Fluch.

§. 6.

Erster Einwurf. In den Kanonen des tridentinischen Kirchenraths ist unter dem Namen der Kirche die Versammlung der Rechtgläubigen zu verstehen; folglich haben diese Kanonen ihre Richtigkeit, wenn auch nur einem Gliede dieser Versammlung, das ist, dem weltlichen Landesfürsten die Gewalt zustehet, vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen, obschon derley Macht weder dem römischen Bischofe, noch auch den allgemeinen Kirchenversammlungen

gen

gen eigen ist. Diese Auslegung scheinet ihren Grund in dem zu haben, daß diese Kanonen vom Kirchenrathe wider den Luther sind verfasset worden, welcher insgemein behaupten wollte, daß durch keine menschliche Gewalt andere Ehehindernisse können verordnet werden, als die in der heiligen Schrift enthalten sind. (g) **Die Verbindung des Mannes mit einem Weibe ist gültig** (sind seine Worte l. de captiv. Babyl.) **wenn selbe auch auf was immer für eine Art wider die menschlichen Gesetze geschlossen wird: die Priester sind verpflichtet, alle jene Ehen zu bestättigen, die wider dergleichen kirchliche oder päbstliche Gesetze sind angetreten worden, worinn der Pabst eine Dispens zu ertheilen pfleget, und von welchen in**

(g) Conjunctio viri & mulieris tenet, quocunque modo contra leges hominum contigerit: debent Sacerdotes ea omnia matrimonia confirmare, quæ contra ecclesiasticas vel pontificias leges fuerunt contracta, in quibus Papa dispensat, & quæ non sunt in sacra Scriptura expressæ.

der heiligen Schrift keine Spuren zu finden sind.

§. 7.

Antwort. A. Obschon zuweilen unter dem Namen der Kirche die Versammlung der Rechtgläubigen verstanden wird, so läßt sich doch dieser Verstand auf jenen Fall nicht anwenden, wo von der gesetzgebenden Macht der Kirche gehandelt wird. Denn wem könnte es traumen, daß wenn ein ökumenisches Konzilium entscheidet, die Kirche habe die Gewalt, über diesen, oder jenen Punkt Verordnungen zu machen, es unter dem Name **Kirche** die weltlichen Landesfürsten habe verstehen wollen? Und wenn wir auch zugeben, daß jenes von Trient öfters mit dem Worte **Kirche** die Versammlung der Rechtgläubigen bedeute, so gebrauchet es doch dieses Wort dazumal nicht in diesem Verstande, wenn es von der gebietenden Kirche redet, sondern will es allein von geistlichen Vorstehern verstanden haben. (h)

B.

(h) Leuller ein parisischer Gottesgelehrter erprobet dieses mit vielen Beyspielen. Observ. 9. adver Launoj. §. 2.

B. Der Satz des Luthers beziehet sich ausdrücklich auf die Kirchlichen und päbstlichen Gesetze; von den bürgerlichen machet er gar keine Meldung; oder höchstens will er sie unter dem allgemeinen Ausdrucke: **menschliche Gesetze**, inbegriffen haben. (i) wollte also der tridentinische Kirchenrath die Lehre Luthers verdammen, (wie er es in der That wollte) so mußte er besonders dahin bedacht seyn, daß er die Gewalt der Kirche, welche sie hat, vernichtende Ehehindernisien zu bestimmen, wider den angezogenen Irrthum festsetze.

C. Den nämlichen Satz Luthers, welcher zween Theile in sich enthält, hat die Fakultät zu Paris kurz vor der tridentinischen Kirchenversammlung mit folgender Censur beleget. **Beyde dieser Sätze sind falsch, treten der Kirchengewalt boshafter Weise zu nahe, und haben ihren Ursprung aus dem verworfenen Irrthume der Walden-**

(i) Leuller vermeinet, sehr wahrscheinlich zu seyn, daß Luther durch jene Worte: wider menschliche Gesetze, nur allein die Kirchengesetze, verachtungsweise verstanden habe.

denser. (k) Vielleicht hat die parisische Fakultät in dieser Censur unter dem Name der Kirchengewalt auch die Macht weltlicher Landesfürsten verstehen wollen. Risum teneatis amici.

§. 8.

Zweyter Einwurf. Die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths, indem sie mit der heiligen Schrift und Tradition nicht übereinskommen, können keineswegs eine Glaubenslehre enthalten, sondern müssen blos als zur Disciplin gehörige Verordnungen angesehen werden. Wenn man demnach auch zugeben wollte, daß in diesen Kanonen von den Vorstehern der Kirche die Rede seye, so wäre es dennoch kein Glaubenspunkt, daß allgemeine Kirchenversammlungen, oder die römische Päbste vernichtende Ehehindernissen bestimmen können. Es thut auch nichts zur Sache, daß die besagten Ka-

(k) Utraque harum propositionum est falsa, Ecclesiæ potestati impie derogativa, & ex damnato Valdensium errore procedens. Apud l'Herminier de matr. C. 16.

Kanonen jene Meynungen, welche sie verwerfen, mit einem Fluche belegen; denn dieses ist kein gewisses Anzeigen einer dogmatischen Entscheidung. So hat z. B. Gregor der Jüngere keine Glaubenslehre entschieden, als er in dem römi- Synode denjenigen verfluchte, welcher entweder seine Mitgevaterin, oder seiner Schwester-Tochter zur Ehe nehmen würde. (l)

§. 9.

Antwort. A. Gälte die Ausflucht etwas, um sich einer von der Kirche ergangenen Censur zu entziehen, so würde man bald einen offenen Weg finden, alle dogmatische Entscheidungen zu vereiteln. Denn ist es einmal erlaubet, jene Punkten, die uns die Kirche zu glauben vorleget, annoch zu prüfen, und zu untersuchen, ob sie ein tauglicher Stoff zur Glaubenslehre seyn, und ob sie der heiligen Schrift, und Uebergabe entsprechen, so wird der Streitigkeiten kein Ende seyn, und man wird jede auch

 noch

(l) Si quis Commatrem Spiritualem duxerit in conjugio, anathema sit. Si quis consobrinam suam duxerit in conjugio suo, anathema sit.

noch so allgemeine Entscheidung der Kirche in Zweifel ziehen dürfen. Jedwederer, je nachdem er bösartiger ist, wird seine Meynung als eine in der heiligen Schrift oder Tradition bewährte Lehre angeben; und der Lutheraner, Kalvinist oder Jansenist, jene (wenn es Gott gefällt) so tapfern Vertheidiger der ersten Kirche, werden sich für befugt halten, alle Entscheidungen der spätern Kirchenversammlungen zu verwerfen.

B. Obschon es eine zur Disciplin gehörige Sache ist, ob diese oder jene, mehrere, oder wenigere Hindernisse die Ehe vernichten, so ist es doch keine zur Disciplin, sondern zur Glaubenslehre gehörige Frage, ob die Kirche eine sich eigene, und unmittelbar von Gott erlangte Gewalt habe, vernichtende Ehehindernissen zu bestimmen. Nun von eben dieser Gewalt wird in beyden Kanonen des tridentinischen Kirchenraths gehandelt.

C. Das Dekret des römischen Synods wird zur gegenwärdigen Sache ganz unschicklich angeführet; denn in selbem ist die Rede von der

Züch-

Züchtigung eines Lasters, und der Fluch wird nicht wegen einer Irrlehre, sondern nur wegen einen zu begehenden Laster angedrohet. Hingegen wird in den tridentinischen Kanonen nicht ein Laster, sondern die Lehre mit dem Fluche beleget. Man muß nämlich nicht blos aus dem beygefügten Fluche, sondern zugleich aus dem Stoffe, der behandelt wird, schliessen, ob ein Kanon zur Disciplin gehörig, oder aber dogmatisch seye. Befiehlt, oder verbeut der Kanon eine Handlung, so enthält er eine Disciplinarsatzung, verdammet er aber eine Lehre, oder befiehlt er einen Artikel zu glauben, so ist es ein dogmatischer Kanon.

§. 10.

Dritter Einwurf. Wahr ist es, daß die Kirche sowohl in dem tridentinischen, als andern vorhergegangenen Konzilien vernichtende Ehehindernisse gesetzet habe; doch ist es auch ziemlich wahrscheinlich, daß es aus einer ihr von den Landesfürsten zugestandenen Macht geschehen sey. Sie, die Landesfürsten nämlich, haben durch ihre Einwilligung dergleichen Gesetzen Ansehen und Verbindlichkeit verschaffet. Auf

diese Art lassen sich auch die aus der tridentinischen Kirchenversammlung angeführte Kanonen auslegen; indem sie gar keine Meldung thun, ob die Kirche diese vernichtenden Ehehindernisse aus einer ihr eigenen, und von Christo unmittelbar ererbten, oder nur von weltlichen Monarchen ihr verliehenen Gewalt verfasset habe. (m)

§. 11.

(m) Der unkatholische Beyleger mißhandelt S. 16. auf eben diese Art die tridentinischen Kanonen, und glaubet sich schon gerechtfertiget zu haben, wenn er einen Van-Espen anführet, nach dessen Meynung der Kirchenrath nicht entschieden hat, ob diese Gewalt der Kirche aus Anordnung Christi, oder aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Zulassung der Fürsten gebühre. -- Wie artig doch unsere Modegelehrte sind; Herr Beyleger, wenn Van-Espen bey ihnen wirklich so viel vermag, daß sie nur auf sein Wort die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths in einem andern Verstande auslegen dürfen, als sie insgemein von den übrigen katholischen Gottes- und Rechtsgelehrten ausgeleget werden, so sollten sie ihm vielmehr (wenn sie der aufrichtige, und gutgesinnte Katholik, für den sie sich ausgeben, seyn wollen) in jener Lehre beypflichten, wodurch er nach dem allgemeinen Sinne im vorstehenden Kapitel

§. 11.

Antwort. A. Möchten sichs unsere Gegner belieben lassen, die Epoche, das Land, und den

---

pitel n. 18. aus einem Gerbais beweiset, daß die Kirche die Gewalt vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen, keineswegs von den Landesfürsten, sondern von Christo ihrem Stifter allein erhalten habe. Aber ich weiß es wohl, dieses taugte halt nicht in ihren Kram. - - Es deucht mich, als wären sie auch einer aus jenen feinen Herren, welche dem Van-Espen so, wie andern Authoren dieses Gelifters nur dazumal huldigen, wenn sie als Sonderlinge wider die Kirche und ihrer Gewalt streiten, nicht aber wenn sie die Kirche mit andern katholischen Lehreren vertheidigen. - - Doch was soll man von dem so beliebten Van-Espen halten? In meinen Augen ist sein Ansehen sehr gering. - - Er war ein Freund der Jansenisten - - sein Jus Ecclesiasticum universum wurde zu Rom durch ein Dekret vom 22. April des Jahres 1704. verboten. - - Ein gleiches Schicksal erfuhren alle seine Werke durch ein anderes Dekret vom 17. May des Jahres 1734. - - Wenn Van-Espen von der allgemeinen Lehre der übrigen katholischen Kanonisten abweichet, sind seine Gründe meistentheils sehr seicht,

den Namen eines Landesfürsten bekannt zu machen, welches der erste ein solches Privilegium der Kirche solle zugestanden haben. Kaiser und Könige sahen es zwar sehr oft als ihre Pflicht an, die Gesetze der Kirche mit ihrem Ansehen und Macht, zu schützen, und deren Erfüllung zu betreiben, aber die Gewalt Verordnungen in Betreff der heiligen Sakramenten zu machen, kann die Kirche nur von Christo erlanget haben; gleichwie der weltliche Monarch die Vollmacht über bürgerliche Gegenstände Verfassungen zu machen, nicht von der Kirche, sondern unmittelbar von Gott erhalten hat.

B.

---

seicht, verworren, nud ganz leicht zu beantworten. - - Uebrigens sind jene Worte, welche der unkatholische Beyleger anführet nur aus dem Supplement genommen, welches erst im Jahre 1729. das ist ein Jahr nach Van-Espens Tod zu Paris erschienen ist; es möchte also hart zu errathen seyn, ob dieses Werk ein rechtes Kind des Van-Espen, welches er nicht zu Löwen, sondern in Utrecht mag erzeuget haben, oder ob es nicht die Gebnrt eines mit ihm vertrauten Jansenisten sey.

B. Die weltlichen Fürsten bezeugten zu mehrmalen eine ungemeine Hochachtung für die in Betreff der Ehe erlassenen kanonischen Gesetze, richteten die ihrigen nach diesen ein, und trugen gar kein Bedenken bey vorfallendem Hindernisse die Dispens bey den Vorstehern der Kirche mit kindlicher Unterwerfung anzusuchen: und durch dieses Betragen machten sie der ganzen Welt kund, daß sie an ihrer heiligen Mutter der Kirche ein eigenes, von Christo ererbtes Recht, vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen, anerkennen.

C. Wenn die Landesfürsten den Ehekontrakt, in so weit er ein bürgerlicher Vertrag ist, und bürgerliche Folgen nach sich ziehet, durch ihre Gesetze als ungültig erklärten, hat sie die Kirche itzt gebilliget, und in die Reihe der kirchlichen Gesetzen eingerücket, ein andersmal hat sie den nämlichen Verordnungen, wenn es neue Umstände so erheischten, ihre Gutheissung wiederum entzogen, und nicht bis dahin gelten lassen, daß hieraus die Auflösung des ehelichen Bandes hätte erfolgen müssen, wie solches der gelehrte Pabst Benedikt (de Syn. Diœc. l. 9. c. 10. & 11.) mit

mit mehrern Beyspielen darthut. Dieses mag nun einen ziemlich klaren Beweis abgeben, daß die Gewalt der Kirche, welche sie in Bestimmung der vernichtenden Ehehindernissen ausgeübet hat, von der Willkuhr der Landesfürsten ganz unabhängig sey.

D. Die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths sind dogmatisch; enthalten also eine Glaubenslehre: wie könnte aber dieses seyn, wenn sie nicht von jener Macht redeten, welche die Kirche unmittelbar von Christo ererbet hat, vernichtende Ehehindernisse setzen zu können? Denn nehmen wir einmal an, daß die angeführten Kanonen diesen Verstand machen: **Der Fluch sey über denjenigen, welcher sagen wird, die Kirche habe von dem Landesfürsten keine Gewalt überkommen, vernichtende Ehehindernisse zu verordnen.** Was ist denn dieß für eine wunderliche Entscheidung? würde man sagen; will man uns schon blos menschliche aus der profan Geschichte zu erprobende Thatsachen als Glaubenswahrheiten aufdringen? Wissen wir vielleicht nimmermehr, daß man die Glaubenslehren aus der Offenba-

rung,

rung, das ist, aus dem geschriebenen oder nicht geschriebenen Gottesworte herholen müsse? Sollen wir der Kirche auch dazumal eine Untrüglichkeit zugeben, wenn sie nur blos menschliche Thatsachen, die mit der Glaubenslehre in gar keiner Verbindung stehen, anführet? So würde man etwa lärmen, und billig. Allein auf solche Irrwege müssen diejenigen nothwendiger Weise gerathen, welche sich wider die Kirche sträuben, und wider ihre ausdrücklichen Entscheidungen eitle Ausflüchten suchen wollen. Wenn uns demnach das Konzilinm von Trient als eine Glaubenslehre vorlegt, daß die Kirche ein Recht habe, vernichtende Ehehindernisse zu bestimmen, so ist dieß eben so viel, als wenn es entschieden hätte, daß die Kirche dieses Recht unmittelbar von Christo ererbet habe.

§. 12.

Vierter Einwurf. Die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag, und bürgerliche Verträge kann nur ein weltlicher Regent vernichten.

§. 13.

Antwort. Die Ehe ist nicht allein ein bürgerlicher Vertrag, sondern auch ein Sakrament. (n) Betrachte ich sie also unter der ersten

(n) Der unkatholische Beyleger hält dafür S. 9. daß Christus nicht den ehelichen Vertrag selbst zum Sakrament erhoben, sondern ihm nur eine sakramentalische Kraft beygeleget habe: woraus er folgert, daß der Ehevertrag auch in dem neuen Gesetze pur allein der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworffen sey. Ich meines Orts hasse allen Wortstreit; sonst sagten die Theologen und Kanonisten, daß Christus den Ehevertrag selbst zur Würde eines Sakraments geheiliget habe; ich verlange also nur von ihm zu wissen, ob er den ehelichen Vertrag als einen wahren Stoff und Materie des Sakrament annehme, oder nicht? bejahet er es, dann muß er auch zu geben, daß der Ehevertrag, ob er gleich in Rücksicht auf die blos bürgerliche Folgen der Gerichtsbarkeit weltlicher Fürsten allein unterstehet, doch in so weit er das Subjekt des Sakramentes ist, nur der geistlichen unterworfen sey. Denn da es eine Glaubenslehre ist, daß die Sakramente nur die Kirchenvorsteher angehen, so kann auch die Materie eines Sakraments unmöglich von ihrer Gerichtsbarkeit getrennet werden. Hält sich aber der un-

sten Beziehung, das ist, blos in Betreff der bürgerlichen Folgen, so habe ich einen Gegenstand, welcher nur der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstehet; sehe ich aber dieselbe als einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und als ein Sakrament an, so stellet sich meinen Augen ein Gegenwurf dar, über den sich nur die geistliche Macht der Kirche erstrecken kann; eine Macht, die sie allein von Gott empfangen hat, zu urtheilen, welcher der nothwendige Stoff je eines Sakraments sey, und gedeyliche Verordnungen hierüber zu machen. Man muß demnach die zwo ganz zerschiedenen Beziehungen, welche die Ehe in sich enthält, nicht auf eine hinüberschmelzen, sondern beyde genau auseinander setzen. Denn es mag wohl geschehen, daß der bürgerliche Ehevertrag als gültig, und der bürgerlichen Folgen fähig anerkennet werde, ohne daß er das Hinlängliche, und

 die

unkatholische Beylåger an das zweyte, so haben wir nach seinen Grundsätzen in dem evangelischen Gesätze kein wahres Sakrament der Ehe, indem es ohne einen Stoff und Materie nicht bestehen könnte.

die Gültigkeit eines Sakraments habe. So kann z. B. eine Ehe beschaffen seyn, welche unter Gläubigen mit einem vernichtenden Hinderniße, das verborgen ist, geschloßen wird. Wie im Gegentheile alle nothwendige Erfordernisse zu einer sakramentalischen Eheverlobniß daseyn können, und doch von den jenigen einige Gebrechen, welche die Eheleute zu bürgerlichen Folgen schicklich, und befugt machen; weil es nämlich dem Landesfürsten vermöge seines Rechts aus wichtigen Staatsursachen belieben kann, noch über die von der Kirche gesetzte Bedingnisse andere zu fodern, ohne denen ein Ehevertrag nimmermehr als eine bürgerliche gültige Handlung sollte angesehen werden. (o)

Zwey=

(o) Consentiunt omnes, in matrimonio rationem Sacramenti subsistere posse, licet contractus civilis sit invalidus; & vicissim contractum civilem validum esse posse sine ratione Sacramenti. Nam v. g. si raptor & rapta post redditam sibi libertatem ex

Zweyter Grundsatz.

Die heilige Kirche vernichtet eigentlich den sonst natürlich gültigen Ehevertrag, indem sie vernichtende Ehehindernisse bestimmet; und zwar so, daß jene, die mit einem solchen Hindernisse sich verehligen, nicht nur kein Sakrament empfangen, sondern nicht einmal als wahre Eheleute können angesehen werden.

§. 14.

Diesen Grundsatz bewähret die Gesinnung der Kirche, von welcher uns dero ununterbrochenes Verhalten überzeuget. Denn jedes

ex mutuo consensu nubunt, conjugium illorum verum est Sacramentum, neque tamen legitimus est contractus civilis juxta edictum Ludovici XIII. an. 1639. art. 3. Contra vero aliquod matrimonium servatis omnibus solemnitatibus celebratum cum aliquo impedimento dirimente non est Sacramentum, & tamen validus est contractus civilis. L' Herminier de matr. C. 16.

desmal, als oft sich Eheverlobnisse äusserten, die mit einem vernichtenden Kirchenhindernisse geschlossen wurden, hatte sie dieselben als ungültig angesehen; und erkläret, daß sich dergleichen Vereinbarte gänzlich von einander trennen müßten, indem ihnen aller Gebrauch des Ehebettes unerlaubet wäre, und ihnen freystünde zu einer andern Ehe hinüberzuschreiten. Ein einziges Beyspiel wollen wir in einer so klaren Sache anführen. Zur Zeit des grossen Benedikts XIV. theilten sich einige Missionarien über gewisse Punkte in zerschiedene Meinungen. Die, so zu unsern Vorhaben sind, erzählet uns dieser grosse Pabst selbst in seiner Bulle (Tom. 3. Bullarii in Sup. N. 3. mit folgenden.

Ihr habt uns also zu wissen gemacht, daß es in den Landen, wo ihr euch befindet, öfters zu geschehen pflege, daß Katholiken, welche sich einander ehelichen wollen, nach der Vorschrift der vaterländischen Gesetzen sich an den bürgerlichen Magistrat, oder an einen ketzerischen Wortsdiener wenden, und

in

in ihrer Gegenwart die beyderseitige Einwilligung in das Eheverlobniß erklären; und daß sie eine so gemachte Erklärung nachmals vor einem rechtmässigen katholischen Priester, und zweenen Zeugen zu erneuren, wie es die tridentinische Verordnung anbefiehlt, entweder gar unterlassen, oder auf eine lange Zeit verschieben: unterdessen aber, als wären sie schon wahrhafte Eheleute, kein Bedenken tragen, allerdings ehelich zu leben. Ferners habet ihr die Frage gestellet, was dann von einer solchen Einwilligung, die vor der politischen Stelle oder einem ketzerischen Wortsdiener geschieht, zu halten sey: ob man sie nämlich nicht könne gelten lassen, um einen wenigstens bürgerlich gültigen Ehevertrag einzugehen, welches der eine aus euch bejahet, der andere verneinet, wenn er gleich kein Sakrament wäre, von dem euch gar nicht die Rede ist: denn verhielte sich die Sache dergleichen Eheleuten wirklich so, wie es der bejahende Theil haben will,

dann wäre die darauf folgende eheliche Beywohnung auch vor der in Gegenwart des katholischen Pfarrers erneurten Einwilligung ganz unsträflich, und das hieraus erzeugte Kind müßte ohne allen Anstande als ein rechtmässiges Kind angesehen werden.

Diesen Handel legte der weise Pabst mit dieser Antwort bey: damit wir aber (fährt er fort) auf euer Begehren kurz, und zugleich deutlich antworten, und hiemit allen Streitigkeiten durch unser Gutachten ein Ende machen, so wisset, daß, wo immer die Verordnung des tridentinischen Kirchenraths C. 1. Seff. 24. de reform. matr.) ist kund gemacht, und angenommen worden, alle Trauungen, welche nicht vor dem rechtmässigen Pfarrer eines, oder des andern Theils, oder einem anderen Priester, der die Stelle des Pfarrers vertritt, und zweenen Zeugen geschlossen worden, allerdings ungültig, und nichtig sey. Wir wissen zwar,

daß

daß es Theologen giebt, welche auch bey den Ehen der Rechtgläubigen den Kontrakt vom Sakramente dergestalt trennen, daß sie dafür halten, er könne zuweilen ganz in seiner Vollkommenheit bestehen, ohne doch zur Würde eines Sakraments zu erwachsen. Allein dem sey (diese Meinung betreffend, die wir für dießmals unberührt, und unentschieden beruhen lassen) wie ihm wolle; hier in unserm Falle kann sie bey denjenigen gewiß keinen Statt finden, welche das tridentinische Gesetz zu beobachten verbunden sind: denn dieses verordnet ausdrücklich, daß keine Heyrath, so nicht nach ihrer Vorschrift geschlossen worden, als ein Sakrament, ja nicht einmal als ein gültiger Vertrag solle angesehen werden. (a) Nachdem also diese tridentinische

(a) Der tridentinische Kirchenrath redet Seff. 24. c. 1. de reform. matrim.) hievon also: Die heilige Versammlung benimmt vollends sol-

Verordnungen nach eurem eigenen Geständnisse unter den Katholiken selbigen Landes ist kundgemacht, und angenommen worden, so ist es klar, daß jene Trauung, welche vor einem bürgerlichen Magistrat, oder unkatholischen Wortsdiener, und nicht vor seinem, oder ihrem eigenen Pfarrer, und zween Zeugen ist eingegangen worden, weder

---

solchen Personen die Fähigkeit zu kontrahieren, und sie entkräftet, und vernichtet solche Kontrakte. Aus diesem schliesset der unkatholische Beyläger S. 23. die Landesfürsten seyn berechtiget, fast alle ergangene Kirchen- und päbstliche Ehegebothe gänzlich aufzuheben, weil die allerwenigsten dieser Verordnungen das eheliche Sakrament, sondern beynahe alle die Ehe selbst, das ist, den Vertrag Kinder zu erzeugen, angehen. Ein katholischer Theolog oder Kanonist macht im Gegentheile diesen Schluß: die tridentinischen Väter geben uns durch die angezogenen Worte zu verstehen, daß die Kirche wirklich eine Gewalt von Christo ererbet habe, dem ehelichen Vertrag selbst seine Gültigkeit benehmen zu können.

weder ein Sakrament, noch ein gültiger Kontrakt seyn könne. — — Die eurer Sorgfalt anvertraute Katholiken sollen daher wissen, daß, wenn sie sich nicht in Gegenwart eines katholischen Priesters, und zweener Zeugen trauen lassen, sie weder vor Gott, weder vor der Kirche wahrhafte, und rechtmässige Eheleute je seyn werden: und wenn sie unterweilen sich ehelich beywohnten sollten, dieses ohne einer schweren Sünde niemals geschehen könnte.

§. 15.

Dieser Satz kann auch durch folgenden Schluß erwiesen werden: Die Kirche hat ein

 ihr

Weil es nun ganz widersinnig ist, daß weltliche Landesfürsten, die als Söhne und Untergebene der Kirche allen kirchlichen Verordnungen unterworfen sind, befugt seyn sollten, rechtmässige Kirchengesetze aufzuheben, so kann durch keine pur landesfürstliche Verordnung den von der Kirche vernichteten Eheverträgen jene Gültigkeit zurückgestellet werden, welche zur erlaubten ehelichen Beywohnung und zur Empfangung des Sakraments nothwendig ist.

ihr eigenes Recht, vernichtende Hindernisse anzuordnen, so, daß eine mit solchem Hindernisse geschlossene Heyrath nie ein Sakrament seyn könne; folglich muß sie auch ein ihr eigenthümliches Recht haben, schon den natürlichen und blos menschlichen Ehevertrag (contractum humanum & naturalem) zu vernichten: ja sie kann nur durch die Vernichtung dieses Vertrages das Sakrament verhindern, und ungültig machen. Denn sonst müßte im Falle, daß sich je ein Ehepaar mit einem verborgenen Hindernisse in Gegenwart des Pfarrers trauen liesse, und daß man die Gültigkeit des natürlichen Vertrages von beyden Seiten annähme, ebendeßwegen auch das Sakrament gültig seyn; weil die Kirche nicht verhindern kann, daß jenes nicht ein wahres Sakrament sey, wobey sich die gehörige Materie, und Form mir der erforderlichen Meinung dessen, der das Sakrament ausspendet, und desjenigen, der es empfängt, einfinden. (b)

Drit-

(b) Aus diesem Paragraph erhellet, daß jenes, was Pabst Benedikt von den Winkelehen behaup-

Dritter Grundsatz.

Auch Könige, und andere weltliche Landesfürsten haben ein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehindernisse zu verordnen. (a)

§. 16.

Erster Beweiß. Die weltlichen Landesherrn machten zu verschiedenen Zeiten von dieser ihrer Macht den Gebrauch, wie es Gerbait (opusc. cit.) mit Anführung vieler,

---

hauptet, eben auch zu verstehen seye von allen übrigen Ehen, die unter Christen mit was immer einem andern von der Kirche bestimmten vernichtenden Hindernisse eingegangen werden.

(a) Sanchetz und mehr andere, die er de matr. l. 7. Disp. 3. n. 2. & 3. anführet, sind der Meinung, daß es zwar die Macht weltlicher Landesfürsten mit sich bringe, vernichtende Ehehindernisse setzen zu können, doch habe sich die Kirche die Ausübung einer solchen Gewalt allein

vieler, von allen Zeiten hergeholter und unläugbarer Beyspielen bewähret. Hätten also die weltlichen Fürsten kein ihnen eigenthümliches Recht, vernichtende Ehehindernisse zu verordnen, dann müßte eines aus beyden seyn: entweder daß sie sich einer solchen Gewalt selbst angemasset, oder daß ihnen die Kirche dieses Recht zugestanden hätte, es läßt sich aber keines aus beyden sagen: das erstere nicht, weil die Landesfürsten dadurch ohne Ursache beschimpfet würden; besonders nachdem sich

allein vorbehalten, und den weltlichen Fürsten selbe zu gebrauchen, untersaget. Andere halten mit Pontius l. 6. c. 2. und Galesius de Ecclesiastica in matrimonium potestate dafür, daß von der Zeit, als Christus die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat, er sie der Kirchengewalt allein also unterworfen habe, daß die christlichen Regenten nicht nur der Ausübung ihrer Macht, sondern so gar des Rechts dergleichen Ehehindernisse anzuordnen beraubet wurden. Allein diese Meinungen lassen wir beyseits; indem sie einem Turnelly, Rolet, l'Herminier, und andere gelehrte Frankreichs zu Widersachern haben; mit welchen wir das Gegentheil behaupten.

sich die Kirche über dergleichen vorgeschützte Anmassung niemals beschweret, sondern vielmehr die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Monarchen in Betreff der Ehe, wenn sie anderst die kanonischen Gesetze nicht verletzten, und die Gränzen der bürgerlichen Macht nicht überschritten, sehr oft angerühmet hat. Weder das andere: indem es unmöglich ist, jenen Zeitpunkt anzuzeigen, in welchem dieses Recht den weltlichen Landesfürsten entweder von einem Kirchenrathe, oder von dem römischen Pabste zu erst wäre verliehen worden.

§. 17.

Zweyter Beweiß. Die Beschaffenheit der Ehe setzet selbst ein solches Recht in den weltlichen Regenten voraus. Denn indem sie zugleich ein bürgerlicher Vertrag ist, welchen die Glieder eines Staates untereinander schliessen, muß sie nothwendig auch derjenigen Macht unterstehen, welcher es zukömmt, über die bürgerlichen und politischen Verträge sorgfältig zu halten, um sie zum öffentlichen Besten der ganzen Gemeinde und einzeltner Fa-

milien anordnen zu können; daß aber dergleichen Sorgfalt besonders unter die Gegenstände weltlicher Macht gehöre, wird wohl Niemand anstreiten. Es verdienen auch diejenige nicht angehöret zu werden, welche sagen, der Erlöser habe die Eheverlobniß der bürgerlichen Gewalt gänzlich entzogen, als er es in die Reihe der Sakramenten versetzte: denn sie können nicht erweisen, daß Christus den weltlichen Fürsten von dem Rechte, daß sie auf die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag jederzeit behauptet hatten, etwas habe entziehen wollen.

Vierter Grundsatz.

Die Macht, wodurch die Landesfürsten zernichtende Ehehindernisse setzen können, erstrecket sich nur allein auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen, nicht aber auf die Zernichtung des Bandes und Sakraments der Ehe. (a)

§. 18.

Erster Beweiß. Man wird keineswegs zeigen können, daß sich die von den weltlichen Mächten angeordneten zernichtenden Ehehindernisse auf eine andere Wirkung als blos allein auf die Vernichtung des bürgerlichen Ver-

(a) Dieser Grundsatz enthält zwar keine von der Kirche entschiedene Glaubenslehre; nichts desto weniger sind die nachstehenden Beweise, welche ihn erproben, so einleuchtend und überzeugend, daß man ihn als moralisch gewiß ansehen muß; und meines Erachtens wird sich auch der lockerste Probabilist, wenn er nicht muthwilliger Weise wider sein Gewissen handeln will, niemals getrauen, da es zur That kömmt

Vertrages und dessen Folgen bezogen haben. Launoi, und Anton de Dominis, wollen zwar behaupten, daß die zernichtenden Ehehindernisse, welche die alten Kaiser machten, also wären beschaffen gewesen, daß sie schon für sich allein, und ohne Gutheißung der Kirche auch zugleich das Sakrament aufhuben; allein sie können diese ihre Behauptung nicht einmal mit einem wahrscheinlichen Grunde unterstützen. Vielmehr läßt sich aus den alten Vätern, und Schriftstellern das Gegentheil ziemlich klar schliessen.

Das

---

kömmt, eine Ehe in Betreff des Bandes, blos deßwegen als ungültig zu erklären, weil sie der Verordnung eines weltlichen Landesfürsten zuwiderläuft, oder wiederum eine andere Ehe, welche mit einem von der Kirche bestimmten vernichtenden Hindernisse ist eingegangen worden, für hinlänglich zur erlaubten ehelichen Beywohnung anzugeben, nur darum, weil dieses vernichtende Hinderniß in einer über die Ehe erlassenen Civilverordnung nicht ausgedrücket ist.

Das erste Beyspiel wider diesen fälschlich angegebenen Satz finden wir in dem Gesetze Theodosius des Grossen, welcher der erste aus den christlichen Landesfürsten, bevor noch ein Kirchengesetz in diesem Punkte erschienen ist (denn die, so unter den Päbsten **Evarist**, **Kalixt** dem ersten und **Fabian** sollen herausgekommen seyn, sehe ich als unterschoben an) die Trauungen mit Schwesterkindern verboten hatte. Von dieser Verordnung machen zwar der heil. Augustin lib. 15. de civit. Dei c. 16. und Ambrosius ep. 60. ad Paternum Meldung; aber nicht mit einem Worte zeigen sie an, daß durch dieses Theodosianische Gesetz auch dem Sakramente ihre Gültigkeit wäre benommen worden: obwohl solches dem H. Ambrosius zu seinem Vorhaben sehr schicklich gewesen wäre, um nach verschiedenen von allen Seiten hergeholten Beweg-ursachen auch mit dieser höchst wichtigen an den Paternus zu bringen, daß er die Verehlichung seines Sohns mit der Schwestertochter nicht zugeben sollte.

Ein anderes Beyspiel geben uns die Heurathen der minderjährigen an die Hand, welche ohne Einwilligung ihrer Eltern sind geschlossen worden. denn dergleichen Ehen wurden von den alten kaiserlichen Rechten für null und nichtig erkläret, worüber wir aus den alten Urkunden klare Zeugnisse haben. Denn princip. Inftit. de Nuptiis heißt es. (b) Wenns Minderjährige sind, sollen sie die Bewilligung ihrer Eltern haben, unter derer Gewalt sie stehen; denn dieses erheischet die bürgerliche und natürliche Verfassung, und zwar soll diese Bewilligung vor allen andern gesuchet werden. Und weiter unten: Wenn je einige wider die besagten Punkte sich verehlichen würden, dann sollen sie

(b) Si filii familiarum fint, confenfum habeant parentum, quorum in poteftate funt, nam hoc fieri debere & civilis & naturalis ratio fuadet, in tantum, ut juffus parentum præcedere debeat. .. - Si adverfus ea, quæ diximus, aliqui coierint, nec vir, nec uxor, nec nuptiæ, nec matrimonium, nec dos intelligitur.

sie wissen, daß sie weder rechtmässige Eheleute, weder ihre Heurath gültig sey. Wiederum ließt man l. Nuptiæ 2. ff. de ritu nuptiar. (c) Der Ehevertrag kann nicht bestehen, wenn nicht alle einwilligen, verstehe, sowohl die in die Ehe zusammentreten, als jene, welchen sie unterstehen.

Nichtsdestoweniger waren dergleichen Eheverlobnisse nur in Beziehung auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen, keineswegs aber in Rücksicht auf das eheliche Band selbst, und das Sakrament ungültig. Paul der Rechtsgelehrte verstunde gewiß die römischen Rechten; er schreibet von diesem Gesetze also. (d) Die Trauungen derjeni-

 gen,

(c) Nuptiæ consistere non possunt, nisi consentiant omnes, id est, qui coeunt, quorumque in potestate sunt.

(d) Eorum, qui in potestate patris sunt sine voluntate ejus matrimonia jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur, con-

gen, die unter der våterlichen Bothmåssigkeit annoch stehen, können vermög des kaiserlichen Rechtes ohne Einwilligung des Vaters nicht angehen; ist aber diese Verbindung schon vorůber, so wird sie nicht mehr aufgelöset; sondern in diesem Falle ůberwieget der allgemeine Nutzen den Vortheil je einiger Privaten. Dieses beståttiget die sechzehende Formel unter jenen, welche Pignon aus dem römischen Gesetzbuch herauszog, fast mit den nåmlichen Worten (e): So lange die Våter im Leben sind, können die Minderjåhrigen ohne ihrer Einwilligung keine rechtmåssige Ehe schliessen: ist sie aber einmal geschlossen, wird das Band nicht getrennet.

Nun

contemplatio enim publicæ utilitatis privatorum commodis præfertur. l. 2. sentent. tit. 14.

(e) Viventibus patribus inter filios familias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed contracta non solvuntur.

Nun ist es wohl wahrscheinlich, daß sich die Landesfürsten, wenn ihnen ein Recht zustünde selbst das Band und das Sakrament der Ehe durch ihre Gesetze ungültig zu machen, dieses Rechts bis auf unsere Zeiten niemals würden bedienet haben? oder hat vielleicht die Kirche geirret, wenn sie alle bisher ohne ihrer Gutheissung von den Landesfürsten ergangene Verordnungen nur auf die Entkräftung des Civilkontrakt, keineswegs aber auf die Vernichtung des Bandes, und des Sakraments ausgedeutet hat. (f)

§. 19.

Zweyter Beweiß. Beyde Mächte, die kirchliche und politische, sind ihrer Wesenheit nach

(f) Heinrich Canisius (refut. trium tract. pag. 9. Seqq.) ist mit mehr andern Kanonisten und Gottesgelehrten der Meinung, daß die alten Kaiser, besonders Justinian mehrere Verordnungen über die Ehehindernisse nicht ohne Bewilligung und Gutheissung, der römischen Päbste, und der Bischöfe haben ergehen lassen. Von derley Gesetzen ist gar kein Zweifel, daß sie sich auf die Vernichtung des ehelichen Bandes und des Sakraments haben erstrecken können.

nach sehr unterschieden: denn da jedwedere in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern unabhängig ist, bezielet die geistliche Macht die ewige Glückseligkeit der Gläubigen, die weltliche aber das zeitliche Wohl der Bürger. Nachdem also die Ehe zugleich ein Sakrament, und ein bürgerlicher Vertrag ist, stehet es der Kirche allein zu, vernichtende Ehehindernisse zu setzen, in so weit sie das Sakrament betreffen; und der weltliche Monarch hat allein das Recht den bürgerlichen Vertrag, welcher mit einlaufet, zu vernichten; also zwar, daß weder die Kirche in Betreff der politischen Wirkungen, weder die Kaiser und Könige in Betreff des Sakraments eine Ehe aus eigener Gewalt zernichten können. Verhält sich aber die Sache so, dann ist es klar, daß die Macht der weltlichen Fürsten zernichtende Ehehindernisse zu verordnen über den blos bürgerlichen Vertrag nicht hinausreicht. Der Monarch (sagt Gamachæus ein parisischer Doktor de matr. C. 15. (g) kann

(g) Proprio jure possunt laici Principes statuere de Matrimoniis, quatenus opus fuerit

kann über die Ehesachen Verordnungen machen, in so weit es die politische Verfassung, und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe erfodern, z. B. in Betreff der Heimsteuer, des Rechts der Nachfolge, der wechselseitigen Geschenke unter den Ehegatten, der unehlichen Kinder. So kann er ferners wollen, daß die Ehe nicht ohne Einwilligung der Eltern, nicht vor diesem

rit ad statum politicum & servandam inter subditos tranquilitatem; exempli causa de dotibus, de jure successionis, de mutua donatione inter conjuges, de spuriis, illegitimis. Possunt etiam statuere, ne matrimonium contrahatur absque consensu parentum, & ante hanc vel illam ætatem, & per actum clandestinum &c. talesque ipsorum leges vere obligant in conscientia, quando nihil admiscetur contra rectam rationem, aut definitionem Ecclesiæ, sed interim non habent vim dirimendi (Supple quoad fœdus, & rationem Sacramenti) nisi Ecclesiæ probatio & authoritas accesserit.

oder jenem Alter, weder auf eine verstohlene Weise vor sich gehe 2c. Und dergleichen Gesetze, wenn sie nicht wider die Vernunft. Oder die Entscheidung der Kirche laufen, verbinden wirklich im Gewissen. Unterdessen haben sie doch die Kraft nicht, eine Ehe zu vernichten (verstehet sich, was das Band der Ehe und das Sakrament angehet) wenn nicht die Kirche ihr Ansehen, und ihre Gutheissung dazu verleihet.

§. 20.

Dritter Beweiß. Die Gesinnung der französischen Kirche über diesen Punkt, welche aus verschiedenen Edikten der christlichsten Königen, und den hierüber unter den Theologen entstandenen Schwierigkeiten deutlich erhellet, erprobet den angenommenen Grundsatz sehr einleuchtend.

Heinrich der II. verbote im Jahre 1556. sieben Jahre vor der in dem tridentinischen Kirchenrathe abgefaßten Verordnung, den Minderjährigen, daß sie es keineswegs wagen

soll-

sollten, ohne die Einwilligung ihrer Eltern in die Ehe zu treten: und sollten sie sich doch wider dieses ausdrückliche Verbot zu handeln erkühnen, so erkläret er feyerlich, daß sie wegen Verletzung des Gehorsams, und der Ehrerbietigkeit, so sie ihren Eltern schuldig sind, von der väterlichen Erbschaft könnten ausgeschlossen werden. Bey allem dem ware der christlichste König von der Meinung, als stünde es in seiner Gewalt, das Eheband selbst bey dergleichen von ihm verbotenen Ehen aufzuheben, so weit entfernet, daß er es für nöthig hielte, bey den tridentinischen Vätern um dero Vernichtigung anzuhalten. Die Redner Frankreichs (sagt Pallavicinus hist. Conc. Trid. l. 22. c. 1. n. 16.) (h) stellten im Name des Königs die Bitte an die heilige Versammlung, - - daß sie die

 Ehe-

(h) Oratores Galli Regis nomine solemniter petierunt - - ut simul etiam, redderentur irrita matrimonia contracta a filiis absque parentum consensu, quippe plerumque noxia ac familiis indecora, & odiorum potius, quam amoris fomes inter Conjuges

Eheverlobnissen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern sind geschlossen worden, als ungültig, und durchaus nichtig erklären möchte, indem sie fast allezeit dem Staate schädlich wären, die Familien schandfleckten, und unter den Eheleuten selbst mehr den Haß, als die Liebe nährten. Die versammelten Väter, damit sie dem Begehren des Königs ein Genügen leisteten, waren wirklich schon im Begrffe das Dekret zu verkündigen, wodurch jene Trauungen als ungültig erkläret würden, welche der minderjährige Sohn vor Erfüllung seines achtzehenten, die Tochter ihres sechszehenten Jahres ohne Bewilligung der Eltern vornehmen würden. Pallavic. loc. cit. c. 4. n. 3. Nachdem man aber die Sache reifer überleget, gieng die zernichtende Verordnung wiederum zurück (Pallavic. loc. cit. c. 4. n. 3.) Heinrich dem zweyten war dieses Verhalten des H. Kirchenraths werth; indem er sich mit dem blossen Verbote dergleichen Ehen begnügte.

Wei-

Weiter schien Heinrich der dritte in seiner auf den Komitien Blois 1579. abgefaßten Verordnung vorzugreifen; da er in selber die nämlichen Ehen der Minderjährigen auch als ungültig und nichtig erklärte. Allein die Gottesgelehrten wußten gar bald diese Verordnung mit den Gesetzen der Kirche übereinzustimmen: sie bemerkten nämlich aus ihrem ganzen Zusammenhange, daß die Ehen der Minderjährigen nicht aus Abgang der väterlichen Einwilligung, sondern aus einem gegründeten Verdachte, daß nicht etwa die wesentlichen Feyerlichkeiten hindanngelassen, oder eine Gattung der Verführung (raptus seductionis die sie einer Gewaltthätigen Entführung gleichhielten, vorausgegangen sey, für ungültig erkläret werden; weil nämlich dergleichen Ehen, bey welchen die Klandestinität, oder eine gewaltthätige Entführung statt fande, schon zuvor von dem Kirchenrathe zu Trient ihre Gültigkeit benommen ward. (i)

Deß-

(i) Daß der Kirchenrath von Trient nicht allein die gewaltthätige Entführung, sondern auch jene Verführung, welche man raptum seductionis

Deßwegen machte auch der berühmte Servin in seiner 1601. den 22. Julius vor dem Pariser Senat gehaltenen Anrede die weise Beobachtung, daß diese ansehnliche Rathsversammlung vor dem Edikt zu Blois die von Minderjährigen ohne väterlicher Einwilligung geschlossenen Ehen niemalen als ungültig in Betreff des ehelichen Bandes, und Sakraments erkläret habe, welches sie doch nach der Kundmachung dieses Edikts zum öftern that, weil Frankreich durch besagtes Edikt der tridentinischen Verordnung beygetreten ist, welche die heimlichen Ehen, und jene, die mittelst einer gewaltthätigen Entführung geschehen, als null und nichtig verwirft. Wenn demnach der Pariser Senat dergleichen Ehen von Minderjährigen als ungültig erkläret, so sieht er bey einer solchen Erklärung nicht den Mangel der väterlichen Einwilligung als eine von sich selbst vernichtende Ursache an; sondern gleichsam

ctionis zu nennen pfleget, als ein vernichtendes Ehehinderniß bestimmet habe, erweiset nebst vielen andern Tournelly de matr. Q. 8. art. 1. de imped. raptus q. 3.

sam als ein Anzeigen, aus dem sich schliessen läßt, daß die Trauung entweder ohne wesentlicher Feyerlichkeit, oder mittelst einer gewaltthätigen Entführung, oder wenigstens einer solchen Verführung, die jener entführung gleichet, müsse vor sich gegangen seyn. (k)

Weit eine grössere Schwierigkeit verursachten den Französischen Theologen die Worte Ludwigs XIII. mit denen er 1629. das Dekret von

(k) Wenn der unkatholische Beyläger diese Stelle aus dem berühmten Servin, und viele andere Zeugnisse französischer Theologen und Kanonisten, deren ich einige im Nachfolgenden anführen werde, selbst gelesen, und überdacht hätte, würde er uns S. 26. nicht so dreist ohne aller Erklärung, und Beysatze sagen dürfen, daß die Ehen der Söhne, welche sie ohne Einwilligung ihrer Eltern schliessen, von den Parlamenten Frankreichs als nichtig erkläret werden. Es ist wahr, sie werden öfters vernichtet, aber nicht blos aus Mangel der väterlichen Einwilligung. Nur in Betreff der bürgerlichen Wirkungen sind sie kraftlos, und und iso wiel als nichtig erkläret worden.

von Blois bestättigte. (l) Die Verfügung von Blois in Betref der Winkelehen (matrimonia clandestina) solle auf das genaueste beobachtet werden; und diesem wollen wir beysetzen, daß alle Ehen, welche wider den Laut des angezogenen Dekrets werden eingegangen werden, als null und nichtig zu erklären seyn. Wir verbinden auch die geistlichen Richter, daß sie die Ehesachen gemäß dieses Artikels beurtheilen. Aus dieser Verordnung des christlichsten Königs begannen einige den Schluß zu machen, daß die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen würden, und von Heinrich dem dritten nur unter Civil-

(l) L' ordonnance de Plois touchant les mariages clandestins sera exactement observée, & y adjoutant. Nous voulons que tous les mariages contractez contre le teneur de la dite Ordonnance soient declarez non valablement contractez. -- -- Et seront tenus les Juges Ecclesiastiques juger les causes du dit mariage conformement à cet article.

vilstrafen verboten waren, in Hinkunft blos aus Abgang der väterlichen Bewilligung wider die ausdrückliche Meinung des Kirchenraths von Trient sollten vernichtet seyn. Weil nun die Gottesgelehrten Frankreichs überzeuget waren, daß ein weltlicher Fürst aus eigener Macht ohne Bewilligung und Gutheissung der Kirche kein solches Hinderniß verordnen könne, wodurch das eheliche Band aufhörte, so befürchteten einige wegen diesen anscheinenden Streit zwischen dem Gutachten des Kirchenraths von Trient, und der Verordnung Ludwigs XIII. eine gefährliche Spaltung, welche ein gewisser Author in einem Werkchen unter dem Titel: Optatus Gallus, vorbedeuten wollte; und in der That der gelahrte Habert, Doktor der Sorbon, und Bischof zu Vahres wuste ihm in seiner Gegenschrift: de justitia edicti connubialis Ludovici XIII., nicht sogleich etwas anders zu antworten, als daß durch keine Verordnung der Königen Frankreichs, auch nicht einmal durch diese Ludwigs XIII. je die ohne väterlichen Konsens von Minderjährigen geschlossenen Ehen in Betreff des ehelichen Bandes und Sakramentes als ungültig erkläret würden. Um

Um aber verschiedenen Misbräuchen und Aergernissen, die etwa hätten entstehen können, vorzubeugen, versammelte sich der französische Klerus im nämlichen Jahre zu Paris, und befande daselbst für gut, bey dem König um die Erkärung, und den eigentlichen Verstand seines Edikts anzuhalten. Die Worte, in welche er sich gegen den König ausdrückte, sind folgende: (m) **Euer Majestät werden unter-**

(m) Le Roy est tres - humblement supplié de considerer l' importance de cet article, & qu' il semble devoir être expliqué pour deux difficultés qui s' y rencontrent. La première quand on expliquera le mot de valablement ou non valablement contracté, inseré en l' article de l' ordonnance de Blois, relatif au contract civil du mariage & non au contract Spirituel du Sacrement. La seconde, quand on n' obligera pas les Juges Ecclesiastiques à juger les mariages conformement à cet article, mais conformement aux saints decrets & constitutions de l' Eglise, la seul regle des leurs jugemens: car la jurisdiction laïque ne peut doner la loy aux Juges

unterthänigst gebeten, die Wichtigkeit dieses Schrittes zu bedenken, und aus folgenden zween Punkten, welche billig von einer großen Bedenklichkeit zu seyn scheinen, den ersten gehörig einzuschräncken; den andern aber gänzlich hinwegzulassen. Es müßte also in dem ersteren den Worten: gültig oder ungültig geschlossene Ehe, diese Erklärung beygefüget werden, daß hier nur von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des bürgerlichen Vertrags, und dessen Würkungen, keineswegs aber von der Gültigkeit des Sakraments die Rede sey. Der zweyte: und die geistlichen Richter sollen sich in den Bescheidungen dergleiz

ges Ecclesiastiques en matier Spirituelle. En consequence de quoy il est necessaire d' ôter de cet article ces mots: & seront tenus les Juges Ecclesiastiques de juger les causes des dits mariages conformement à cet article. Anciens memoires du Clergé Tom. 5. p. 677.

dergleichen Ehen darnach zu achten haben; müßte gänzlich hinweg bleiben, indem man die geistlichen Vorsteher keineswegs verbinden kann, die Ehesachen nach einer anderen Regel zu beurtheilen, als die ihnen die heiligen Verordnungen und Satzungen der Kirche vorschreiben: zudem kann ja ein Lay den geistlichen Richtern in Betreff eines geistlichen Gegenstandes keine Gesetze geben, nach denen sie sich zu achten hätten. Auf dieses Ansuchen ertheilte der christlichste König durch seinen Siegelverwahrer folgende Antwort: (n) **Das erste Bedenken des Klerus haben wir gehoben durch die Erklärung des Worts; ungültig geschlossene Ehe; daß es nämlich**

(n) La remontrance du Clergé pour la premiére difficulté a ete arrêtée par l' explication du mot: non valablement contracté, qui ne peut être aucunement pris que par rapport au contract civil par des Juges laïques: & pour la derniere: elle a eté trouvée juste.

lich nur von dem bürgerlichen Vertrage zu verstehen sey; das zweyte haben wir auch für billig befunden.

Mit dieser öffentlichen Erklärung des Königs war der Französische Klerus dermassen zufrieden, daß er glaubte, hiedurch jener Streit gehoben zu seyn, welcher zwischen der tridentinischen, und königlichen Verordnung obzuwalten schien. (o) Denn er sah diese

 zween

(o) Wir haben nicht nöthig nach dem Beyspiele des französischen Klerus um eine Erläuterung über das k. k. Ehedekret anzusuchen, weil es sich selbst mit ausdrücklichen Worten nur auf den bürgerlichen Vertrag, und dessen Folgen beschränket. Wir dürfen demnach versichert seyn, daß durch diese Verordnung weder den Kirchengesetzen einiger Abbruch geschehe, noch dem ehelichen Bande und Sakramente auf je eine Art seine Gütigkeit benommen werde. Nichts destoweniger lärmet der unkatholische Beyläger immer von Aufhebung der bisher bestandenen Kirchengesetzen, und erkühnet sich aus blos eigenen Dünkel auch in Betreff des Bandes und des Sakraments jene Ehen als ungül-

zween Sätze als ungezweifelt wahr an; der erste, daß die Vernichtung des Civilkontrakts, und der hieraus entspringenden bürgerlichen Folgen der königlichen Gewalt unterstehe. Der zweyte, daß diese Gewalt über die Ehe in Betreff des unzertrennlichen Bandes, und in der Beziehung, welche sie auf das Sakrament hat, ohne Bewilligung und gutheissung der Kirche nichts vermöge. Daher kam es, daß die Gottesgelehrten Frankreichs (Juenin Dissert. 10. c. 3. ar. 2. und sehr wenig andere ausgenommen) die ohne väterliche Einwilligung geschlossenen Ehen der Minderjährigen auch nach der Verordnung Ludwigs XIII. einhellig für gültig, und unauflöslich hielten, was das eheliche Band und das Sakrament betrift.

In

---

ungültig zu erklären, die in dem k. k. Dekret pur in Rücksicht auf den Civilkontrakt, und seine Folgen vernichtet werden. So bemühen sich nämlich unsere neuen Aufklärer über den hellen Tag Finsternisse auszubreiten, und zwischen beyden Mächte den Saamen gefährlicher Uneinigkeiten durch ihre verderblichen Skribeleyen auszustreuen. --- ---

In eben der angezogenen Verordnung von Blois gebote Heinrich III., daß keine Ehe ohne vorhergehende öffentliche dreymalige Verkündigung geschlossen würde. Ludwig XIII. hatte zwar, wie ich oben angemerket, alle in diesem Edikt begriffene Eheverträge als ungültig erkläret, doch harrten die Gottesgelehrten Frankreichs stets dafür, daß die ohne dreymalige Verkündigung eingegangenen Ehen in Rücksicht auf das Band und Sakrament von ihrer Gültigkeit nichts verloren. Deßhalben waren einige mit Fevret l. 5. de abusu c. 2. Chopin. Monarc. t. 2. lit. M. p. 49. und mit dem Author, der die Gründe französischer Freyheiten gesammelt, t. 2. p. 967. der Meinung, daß die Klausel der Verordnung Ludwigs, durch welche diese Ehen als ungültig erkläret wurden, blos auf die bürgerlichen Folgen auszudeuten sey; andere aber hielten dafür, daß sie sich auch auf die Vernichtung des ehelichen Bandes erstrecke, nicht zwar aus Abgang der dreymaligen Verkündigung allein, sondern nur in dem Falle, wo einer solchen Ehe zugleich die Gegenwart des eigenen Pfarrers gemangelt hätte, welche von dem tri=

 denti=

dentinischen Kirchenrathe zur Gültigkeit derselben erfodert wird, oder wo eine Entführung, die eben dieser Kirchenrath als ein vernichtendes Ehehinderniß bestimmet hat, miteinliefe. Und so war auch die Antwort des Königs bestellet, die er 1630. dem Klerus seiner Staaten über diesen Punkte ertheilen ließ, als selber ihn auch hierüber um eine Erklärung batt.

Im Gegentheile trug der französische Klerus kein Bedenken, diejenige Ehe, auch den natürlichen Vertrag und das Band selbst betreffend, als ungültig zu erklären, welche auch nur mit einem solchen zernichtenden Hindernisse g schlossen ward, das blos von einer langen in dem Reiche üblichen Gewohnheit ihr Entstehen hatte, weil er nämlich auf das Ansehen der Kirche rechnete, die diese Gewohnheit mittlerweile guthieß, und bestättigte. So wurde das Eheverbindniß Gusto Herzogs von Orleans, und Bruder Ludwigs XIII. Königs in Frankreich, welches er 1633. mit Margarethen einer Schwester Karls Herzogs von Lothaeringen wider den Willen des Königs seines Bruders traff, deßwegen von

dem besagten Klerus für null und nichtig erkläret, weil die Kirche den Königen Frankreichs dieses besondere Vorrecht, welches sie sich seit unerdenklichen Zeiten herausnahmen, entlich zugestanden: daß nämlich diejenigen Ehen allerdings ohne Kraft und Wirkung seyn sollten, welche entweder ihre eigene Söhne oder andere Prinzen von königlichen Geblüte, vorzüglich jene, die sich den nächsten, und fast unstreitigen Anspruch auf die Thronfolge machen dürften, ohne ihren Konsens eingehen würden. (p) Bey dieser Erklärung ließ

(p) Nous Archevéques, Evéques & autres Ecclesiastiques députez de toutes les Provinces de ce Royaume, representans le Corps du Clergé de France, aprés avoir soigneusement examiné la question, qui nous a eté proposée de la part de sa Majesté; vêu les decisions & constitutions Ecclesiastiques sur le pouvoir des Coutumes des lieux en ce qui concerne la validité des mariages avec le commun Sentiment de ceux qui ont êcrit de cette matier. Consideré aussi la coutume, pratique

es auch der durchlauchtigste Prinz beruhen, und verblieb in der Trennung von Margare-
then

que & usage de la France en ce qui est des mariages des Princes du sang & particuliérement des plus proches & qui sont présomptifs heritiers de la Couronne attendu aussi le consentement & approbation de l' Eglise touchant cett coutume, pratique & usage de la France: aprés avoir ouï le rapport des Commissaires par nous députez pour examiner particulierement tout ce, qui se peut dire de part & d' autre sur ce sujet, & avoir sceu d' eux, qu' ils eu auroîent conferé avec un grand nombre de Sçavans Theologiens tant Seculiers, que Reguliers, des que'ls ils nous ont rapportè 'les avis signez de leurs mains. Disons selon le vèritable sentiment de nos consciences, d' un consentement unanime, que les coutumes des Etats peuvent faire, que les Mariages soient nuls & non valablement contractez, quand elles sont raisonnables, anciennes, affermies, par une prescription legitime, & autorisées de l' Eglise. Que la coutume de la France ne permet pas, que les Prin-
ces

then so lange, bis es seinem Bruder dem Könige beliebte, in sein Vorhaben einzuwilligen; dann gieng die Trauung mit selber in Gegenwart des Erzbischofes von Paris auf dem Schlosse zu Medon vor sich.

§. 21.

Endlich bestättiget diesen Grundsatz der englische Lehrer Thomas mit folgenden Worten:

ces du Sang, & particuliérement les plus proches, & qui sont présomptifs heritiers de la Couronne, se marient sans le consentement du Roi, beaucoup moins contre sa volonté & sa defience. Que tels mariages ainsi faits sont illegitimes, invalides, & nuls par le défaut d' une condition, sans laquele les dits Princes ne sont capables de legitimement & valablement contracter. & que cette coutume de la France est raisonnable, ancien affermie par un legitime prescription & autorité de l' Eglise.

Deliberé en l' Assemblée tenuë à Pâris le Samedi matin, septiéme jour de Juillet 1635. Procez verbal de l' Assemblée du Clergé de France 1635. pag. 142.

Die Ursache, warum diese oder jene Person zu ehelichen unfähig, muß man jedesmal von dem Geseze herholen, dem der Ehevertrag unterstehet. Betrachte ich die Ehe als ein Mittel zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, so gehöret sie unter das natürliche Gesetz. Sehe ich sie als ein Sakrament an, ist sie unmittelbar dem göttlichen Geseze unterworfen. Stelle ich mir den Nutzen vor, welchen sie einer ganzen Gemeinde verschaffet, dann wird sie der Gegenstand des bürgerlichen Gesetzes. Jedwederes also dieser Geseze kann je eine Person zur Ehe untüchtig machen. (q) Daraus ziehe ich den Schluß, daß, indem nach der Lehre des H. Thomas die Ehe nur als ein gemeinnütziger Vertrag die politische Behörde angehet, sie auch nur in Beziehung auf den bürgerlichen Kontrakt, und

(q) Dicendum, quod personæ illegitimæ ad matrimonium contrahendum dicuntur ex eo, quod sunt contra legem, qua matrimonium

und dessen Wirkungen der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterstehe. Noch deutlicher erkläret sich dieser H. Lehrer hierüber in einem andern Orte, wo er von der Adoption, oder gesätzmäßigen Verwandtschaft als einem vernichtenden Ehehindernisse handelt, und sich einen Gegner vorbildet, der ihm sagte: **Die heiligen Sakramente der Kirche sind über alle blos menschliche Gesetze hinaus; da nun die Ehe eines derselben ist, wie kann sie dann durch die Adoption ein nur von Menschen herrührendes Ehehindernisse vernichtet werden.** Worauf der heilige antwortet: **Wahr ists, ein blos menschliches Verbot würde niemals so Wirksam seyn, wenn nicht die Kirche das-**

monium statuitur: Matrimonium autem in quantum est in officium naturæ, statuitur lege naturæ; in quantum est Sacramentum, statuitur jure divino, in quatum est in officium communitatis, statuitur lege civili Et ideo ex qualibet dictarum legum potest aliqua persona effici ad matrimonium contrahendum illegitima. In Supplem. 3. part. Q. 50. art. un. in respons. ad 4.

dasselbe annähme, und durch ihre Gutheissung bestättigte. (r) Er war also der ungezweifelten Meinung, daß ein von Layen festgesetztes Ehehinderniß niemals auf das eheliche Band, und das Sakrament selbst wirken könne, wenn nicht die Gutheissung der Kirche hinzukömmt. So lehrten auch ältere und neuere Theologen, als ein Paludanus, Thomas de Argentina &c. (s)

§. 22.

(r) Sacramenta Ecclesiæ non subduntur humanis legibus, sed matrimonium est Sacramentum Ecclesiæ, cum ergo adoptio sit inducta per legem humanam (civilem) videtur, quod non possit impedire matrimonium aliquod vinculum ex adoptione contractum - - Dicendum quod prohibitio legis humanæ non sufficeret ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret Ecclesiæ authoritas, quæ idem etiam interdicit. loc. cit. Q. 57. art. 2.

(s) Paludanus in 4. Dist. 26. q. 3. art. 3. conclus. 2. Præceptum & ordinatio quæcunque legis humanæ & consuetudinis in matrimonio non habet effectum, non solum,

§. 22.

Erster Einwurf. Niemals kann die Ehe, in so weit sie ein bürgerlicher Vertrag ist,

lum, si est contra jus divinum & canonicum; immo etiam si non est jure canonico approbata, quia causa matrimonii est Spiritualis & Ecclesiastica, Laicis autem in rebus Ecclesiasticis ordinandis non est tributa facultas, a quibus si quid in talibus constitutum fuerit, nullius est firmitatis nisi ab Ecclesia fuerit approbatum.

Thomas de Argentina in 4. Dist. 42. dicendum, quod quamvis matrimonium Sacramentum Ecclesiæ secundum se non debeat sæcularibus legibus subjacere, considerati ejusmodi legibus secundum quod sæculares sunt, tamen quantum ad determinationem personarum contrahentium ipsum matrimonium potest subjacere sæcularibus legibus, non ut sæculares sunt, sed ut per Ecclesiæ approbationem canonizatæ sunt.

Bernardus de Trilla in 4. sent. 9. de cognatione legali. Jus civile dicit, quod filius natu-

ist, als nichtig und ungültig erkläret werden, ohne daß sie zugleich aufhöre ein Sakrament zu seyn. Die Ursache davon liegt am Tage. Denn

naturalis non poteſt accipere filiam fratris adoptivi; jus canonicum dicit oppoſitum -- -- & juri canonico magis ſtandum eſt; immo leges civiles tractantes de iſtis, quæ ſpiritualia ſunt, nullius ſunt roboris, niſi quatenus per jus canonicum approbantur.

Joannes Tabienna, V. imped. §. 4. quæritur, utrum conſuetudo impediat matrimonium contrahendum, vel dirimat contractum? Reſpondeo, quod ſi conſuetudo eſt approbata per Papam, ne matrimonium contrahatur, & ut contractum ſeparet, certe impedit & dirimit, ſicut in quibusdam caſibus poſſet facere canonica conſtitutio - - nam approbatio Papæ habet vim conſtitutionis. Sed ſi conſuetudo non ſit per ipſum approbata, nec reprobata, tunc ad evitandum ſcandalum, quod forte ſequeretur, faciendo contra eam, impedit contrahendum, ſed non dirimit contractum.

Habert de matrim. C. 9. ut oſtendat per ſolam legem civilem non poſſe irritari Sacramen-

Denn es ist eine einhellige Meinung der Gottesgelehrten und Kanonisten, daß der bürgerliche

---

cramentum matrimonii ita loquitur. §. 1. In hypotheſi quod civilis poteſtas ſtatuat aliquod impedimentum dirimens matrimonium, vel conſentiet vel diſſentiet Eccleſia. Si primum, Sacramentum non erit irritum auctoritate civili, ſed Eccleſiaſtica duntaxat, quæ in illis circumſtantiis legem civilem faciet ſuam. Si ſecundum, Eccleſia relicto contractu civili ſtatuet contractum naturalem pro materia eſſentiali Sacramenti &c.

Tournellius de Matr. Q. 7. art. 2. Cum poſſit Princeps ſæcularis jure proprio ac natura ſuæ poteſtatis impedimentum aliquod ſtatuere dirimens civilem matrimonii contractum, demus caſum contingere, in quo revera Princeps impedimentum aliquod ſtatuiſſet, quod non ſtatuiſſet Eccleſia, tunc valeret matrimonium quatenus Sacramentum, non valeret quatenus contractus civilis.

Leullerius adv. Launoj Obſ. 7. §. 2. quicunque contraxerit matrimonium contra leges

liche Vertrag der eigentliche Stoff, und so zu sagen der Grundpfeiler des Sakramens sey; entblösse ich es von diesem, dann fällt es von sich selbst dahin, und ist nun nimmermehr ein Sa-

---

- ges civiles, si nullatenus contra leges dirimentes ab Ecclesia latas, verum nihilominus matrimonii Sacramentum suscipiet, adeoque inviolabili fœdere & vinculo nusquam dissociabili colligabitur, etsi in pœnam violatarum civilium legum possint ab illo contractu separari effectus ipsi civiles - - quotquot vero contrahent contra Ecclesiasticas leges dirimentes, nec Sacramentum matrimonii suscipient, nec effectibus gaudebunt civilibus: Sacramentum quidem matrimonii non suscipient propter legem dirimentem ab Ecclesia latam, unde factum fuerit, ut & ad hoc Sacramentum suscipiendum inhabiles, & eorum consensus hujus Sacramenti materia invalida & insufficiens evaserit. Privabuntur etiam effectibus civilibus, non quidem per leges Ecclesiasticas, sed quia Principes Christiani in pœnam violatarum Ecclesiæ legum, quarum vindices defensoresque se præstant, ab impuro consortis effectus ipsos civiles separabunt.

Sakrament, weil es nimmermehr ein bürgerlicher Vertrag ist.

§. 23.

Antwort. Wenn man auch zugeben sollte, daß der bürgerliche Vertrag der Stoff (materia) des Sakraments der Ehe sey, würde doch so eine Zulassung jenen, die solchen Einwurf machen, keineswegs zustatten kommen. Denn in diesem Falle müßte man den bürgerlichen Vertrag selbst unter zwey verschiedenen Beziehungen ansehen; in so weit er nämlich ein Stoff der bürgerlichen Folgen, und wiederum in so weit er einer des Sakramentes ist. In Rücksicht auf die erste Beziehung würde dieser Vertrag pur allein den landesfürstlichen Gesetzen unterworfen bleiben, so daß die Vorsteher der Kirche über selben keine Gerichtsbarkeit ausüben dürften; in Rücksicht aber auf die zweyte würde er nur allein von der kürchlichen Gewalt abhangen, und der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit ganz nicht angehören, indem es eine Glaubenslehre der katholischen Kirche ist, daß sie aus eigenem, von Gott unmittelbar erlangtem Rechte ver-

nichtende Ehehinernisse bestimmen könne, welches sie doch auf keine Art bewirken kann, als mit Aufhebung jenes Stoffs, oder Subjekts, worauf das Sakrament der Ehe haftet. Folglich wenn man auch eingestünde, daß der bürgerliche Vertrag als das Subjekt des Sakramens anzusehen sey, würde nichts destoweniger eben dieser bürgerliche Vertrag so lang einen hinreichenden Stoff zum Sakramente darbieten, bis er nicht unter dieser Beziehung von der Kirche, welche allein Christus bevollmächtiget hat, über das Subjekt der heiligen Sakramenten zu urtheilen, und Verordnungen darüber zu machen, als ungültig wäre, erkläret worden.

Uebrigens ist es keineswegs eine ausgemachte Sache, daß der bürgerliche Vertrag der Stoff des Sakraments der Ehe sey, denn viele berühmte Theologen halten das Gegentheil, und sind der Meinung, daß man zur Würde des Sakraments keinen andern Ehevertrag fodern müsse, als welcher nach den blos natürlichen und kanonischen Grundsätzen gültig ist. Diesen stimme ich vollkommen bey,

und

und behaupte mit nachstehenden Beweisen, daß zwar der bürgerliche Ehekontrakt, wenn er mit den Gesetzen der Kirche übereinstimmet, ein hinlängliches, keineswegs aber ein unumgänglich nothwendiges Subjekt des Sakramentes sey.

A. Da der Heiland bey Matth. 19. K. den Ehevertrag zur Würde eines Sakraments erhoben, berufte er sich auf die erste Einsetzung des Ehestandes. Zur Zeit aber als Eva dem Adam von Gott zur Ehegattin beygesellet wurde, und so der Ehestard seine erste Einsetzung überkam, gab es ja noch keinen bürgerlichen Staat; die Ehe also zwischen diesen Stammeltern konnte nicht durch einen bürgerlichen sondern mußte durch einen blos menschlich- und natürlich gültigen Vertrag geschlossen werden. Der bürgerlich gültige Vertrag ist demnach kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, sondern es ist genug, daß dieser Vertrag seine blos natürliche Gültigkeit habe, weil der Erlöser selbst diese allein zum Augenmerk hatte, als er die Ehe zur Würde eines Sakraments erhub.

 B. Wer

B. Wer wird es läugnen dürfen, daß die in den Wüsten und Einöden zerstreute, und ohne alle bürgerliche Verbindniß lebende Wilde, wenn sie Christen sind, oder sich zum Christenthume bekehren, fähig seyn das Sakrament der Ehe zu empfangen? Nun bey diesen ist es offenbar, daß der bürgerliche Kontrakt nicht statt finden könne, weil sie keine Bürger sind. Also wiederum ein neuer Beweiß, daß der bürgerliche Kontrakt, kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, sondern daß es genug sey, wenn der Ehevertrag nach den Rechten der Natur seine Gültigkeit hat.

C. Die, so entweder zur Todesstraf, oder lebenslänglich zur Ruderbank verdammet worden, sind zwar eines bürgerlichen Ehevertrages unfähig, können aber nichts destoweniger das Sakrament der Ehe gültig empfangen, wie es Fevret lehret, ist also der bürgerliche Kontrakt abermal kein nothwendiger Stoff des Sakraments der Ehe, und enthält daher dieser Haupteinwurf, mit welchen die Gegner ausserordentlich groß thun, und den sie

bis

bis zum Eckel wiederholen, nichts dann leere Worte, wie es der gelehrte Collet anmerket de matr. C. 3. §. 3.

D. In Frankreich werden die Ehen der Minderjährigen, welche ohne Einwilligung der Eltern geschlossen worden, in so weit sie ein bürgerlicher Kontrakt sind, und in Betreff der bürgerlichen Folgen als ungültig verworfen; dem ungeachtet sieht man eben diese Ehevérbindnissen, nach einhelliger Meinung der berühmtesten Lehrer Frankreichs, als einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und als ein wahres Sakrament an. Daher werden sie auch von dem weltlichen Gerichte nicht blos deßwegen für ungültig erkläret, weil sie den väterlichen Konsens nicht erhalten haben, sondern es wird zu einer solchen Erklärung gefodert, daß eine Gattung der Verführung mit eingelofen sey, die man einer gewaltthätigen Entführung, welche, besagtermassen, als ein von der Kirche festgesetztes vernichtendes Ehehinderniß angesehen wird, gleich hält. So bezeuget uns einer der gelehrtesten Frankreichs Hericourt, wenn

er spricht: (t) In Frankreich läßt man die Verehelichungen der Minderjährigen nicht gelten, wenn sie ohne Einwilligung ihrer Väter, und Mütter, oder ihrer Vormünder geschehen, weil daselbst (raptus seductionis) als ein vernichtendes Hinderniß angesehen wird; und man allezeit für gewiß voraussezet, daß dergleichen Eheverträge ihr Entstehen von einer solchen Verführung haben - - in Betreff der Majorennen muß die Verführung ordentlich bewiesen werden. Es kann folglich nach

übereins

(t) En France on declare nuls les mariages celebrés par les mineurs, sane le consentement de leurs peres & meres, ou leurs tuteurs; parceque le rapt de feduction y est regardée comme un empechement dirimant de mariage; & que l' on présume toujours, que de mariages de cette nature sont des effets de la seduction - - à l' égard des majeures il faut de preuves positives de la Subornation. M. d' Hericourt Loix Eccles. p. 3. ch. 5. du mariages ar. 2. max. 74.

übereinstimmender Meinung der Gelehrten Frankreichs eine Ehe in Rücksicht auf den bürgerlichen Vertrag ungültig seyn, und dennoch gültig, was das Sakrament und eheliche Band betrift.

E. Man will zwar mit aller Dreustigkeit behaupten, daß alle Theologen und Kanonisten den bürgerlichen Vertrag als das einzige Subjekt des Sakraments der Ehe ansetzen. Allein wie ungegründer dieses Vorgeben seye, läßt sich ganz leicht zeigen. Denn giebt man den bürgerlichen Vertrag als einen schlechterdings nothwendigen Stoff des Sakraments der Ehe an, welches unsere Gegner allein haben wollen, und ihrem Vorhaben gemäß wollen müssen, dann stehen alle Theologen und Rechtsgelehrten Frankreichs dawider auf, wie ich eben bewisen habe. (v)

 Was

(v) L' Herminier de matr. c. 16. Pro certo habendum est, illum contractum esse materiam hujus Sacramenti, quem Christus evexit ad dignitatem Sacramenti, sed istud dici

Was die Meinung der übrigen Gottesgelehrten und Kanonisten betrift, sind zwar mehre-

---

dici non poteſt de contractu pure civili, melius vero de contractu naturali per leges poſitivas tum civiles tum Eccleſiaſticas perfectibili. Chriſtus quidem ad dignitatem Sacramenti non evexit contractum pure civilem, vel enim iſtud intelligeretur de quolibet contractu civili univerſim, & in genere, vel de contractibus, quales tunc temporis, cum degeret Chriſtus, fiebant apud Judæos, aut apud Romanos; ſed utrumque falſum eſt, quia Chriſtus evexiſſet ad dignitatem Sacramenti contractus ut plurimum inſanos & plenos ſuperſtitionis, ac impietatis, quod nemo dixerit; ſupereſt igitur, ut dicatur Chriſtum pro materi hujus Sacramenti elegiſſe contractum naturalem in mutuo contrahentium conſenſu poſitum, ſed ita ut poſtea legibus tum Eccleſiaſticis tum Sæcularibus perficeretur — — quia ſolus contractus naturalis eſt quid certum & fixum, minime variabile — — Chriſtus autem dubio procul pro materia cujusvis Sacramenti aliquid certum & fixum determinavit.

TOUR-

re, welche den bürgerlichen Vertrag als den Stoff des Sakraments der Ehe ansehen, aber unter dem Name des bürgerlichen Vertrages nur einen menschlichen und nach den Gesetzen der Natur gültigen Kontrakt verstehen, den sie allein deßwegen einen bürgerlichen Ver-

---

TOURNELLIUS de matr. Q. 7. art. 1. Si contingeret (quod avertat Deus) pugnare invicem legem Ecclesiasticam & civilem circa aliquod impedimentum dirimens, ita ut v. g, civili lege irritaretur & invalidum declararetur matrimonium, quod Ecclesiastica lex ratum & validum haberet, eo in casu staret matrimoninm, quatenus Sacramentum, non staret, vero quatenus contractus civilis; atque tunc assignandus esset pro materia Sacramenti non contractus civilis, qui nullus supponitur esse, sed contractus humanus seu naturalis, mutuus scilicet contrahentium consensus.

Similia legi possunt apud Gerbesium opusc. LEULLER. Observ. 7. §. 2. Habertum de matr. c. 9. §. 1. Collet loc. cit & apud Authorem operis de l' authorité de deux puissances. Tom. 2. p. 473. &c.

trag nennen, weil er insgemein zwischen bürgerlichen Personen geschlossen wird. Andere nehmen den bürgerlichen Vertrag als ein bloß hinlängliches Subjekt des Sakraments der Ehe, keineswegs aber als ein gerade nothwendiges an.

Endlich sind zwar einige wenige, welche dafürzuhalten scheinen, es seye der bürgerliche Vertrag ein so nothwendiger Stoff dieses Sakraments, daß wenn ihm von dem Landesfürsten durch ein vernichtendes Hinderniß seine Gültigkeit benommen wird, die Ehe eben hiedurch ein Sakrament zu seyn aufhöre, und das sonst unzertrennliche Band entzweyet werde; und unter diesen wollen vielleicht die meisten ihren Satz nur von jenem Falle verstanden haben, wo ein von dem Landesfürsten verordnetes Ehehinderniß auch von der Kirche ist angenommen, und gutgeheissen worden, wie es in den ersten Zeiten öfters zu geschehen pflegte. Sollten aber andere, die gewiß an der Zahl sehr wenige sind, den landesfürstlichen Verordnungen in Betreff der Ehesachen auch dazumal, wenn sie von der Kir-

che

che gar nicht unterstützet werden, eine sich dermassen ausdehnende Kraft zueignen, würden ihnen noch die übrigen Gottesgelehrten, und besonders der französische Klerus, wie an der Zahl, so an dem Ansehen noch weit überlegen seyn.

Uebrigens ist sich nicht viel zu verwundern, daß einige in der Behandlung dieser Materie gestrauchlet haben. Denn sie gaben sich erstens wenige Mühe, die Gränzlinien beyder Mächten genau zu untersuchen, und festzusetzen. Andertens liessen sie sich zu wenig angelegen seyn, das, was bey dem Ehevertrag geistliches vorkömmt, von dem, was er bürgerliches hat, zu unterscheiden. Letztlich da die katholische Landesfürsten schon seit vielen Jahrhunderten her keine vernichtende Ehehindernisse angeordnet, wie Van-Espen P. 2. t. 13. c. 1. n. 14. bemerket, waren auch die Gottesgelehrten, und Kanonisten wenig bekümmert, die Frage, wie weit sich die Gewalt der Kirche, und die Gewalt der Landesfürsten in Bestimmung dieser Hindernissen erstrecke, mit grösserer Aufmerksamkeit zu

überdenken, und mit aller Strengheit zu prüfen, welches die in Frankreich sogleich thaten, als ihre Könige über die Eheverträge gemäß ihrer Mäjestätsrechten einige neue Gesetze ergehen liessen. Diese gelehrte des christlichsten Reiches hatten nicht sobald die Gränzlinien beyder Mächten mit einem unermüdeten Fleisse überdacht, als sie einhellig auf jene Grundsätze verfielen, die den Gegenstand meiner Abhandlung ausmachen. Eine solche übereinstimmung, welche die Frucht einer langen und reifen Ueberlegung ist, soll sie nicht jenen unzeitigen Geburten mancher Skriblern, welche nur halbgedachte, und obenhin bearbeitete Werke der Nachwelt zurückliessen, unendlich vorwiegen?

§. 24.

Zweyter Einwurf. Die Landesfürsten haben die Gewalt, dem Ehekontrakt nicht nur allein, in so weit er ein bürgerlicher, sondern auch, in soweit er ein menschlicher und natürlicher Vertrag ist, seine Gültigkeit zu benehmen; denn auf so eine Art entkräften sie wirklich andere Kontrakte, als z. B. jene,

welche die Pupillen ohne Einwilligung ihrer Vormünder über die Veräusserung zeitlicher Güter eingehen. Wenn aber eine solche Gewalt weltlichen Landesfürsten zustehet, so können sie die Ehe auch in Betreff des Bandes und Sakraments vernichten, indem zu derselben Gültigkeit wenigstens ein menschlicher und natürlichgültiger Vertrag nothwendig ist.

§. 25.

Antwort. Es können zwar die Landesfürsten nicht nur dem bürgerlichen, sondern auch dem menschlichen und natürlich gültigen Ehevertrage eine Gültigkeit benehmen; aber nur in soweit selber der Stoff und Grund ist zu bürgerlichen Folgen, so, daß durch ein dergleichen vernichtendes Hinderniß auch alle natürliche Verbindlichkeit, und all natürliches Recht zu diesen bürgerlichen Folgen gehoben werde; jedoch können sie den menschlichen und natürlichen Ehevertrag keineswegs entkräften, insofern selber der Stoff und die Materie eines von Christo eingesetzten Sakramentes ausmachet. Die Ursache davon liegt klar am Tage; denn da sowohl die geistliche als weltli-

che Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist; indem auch jedwedere dieser Mächten ihre zerschiedene Bestimmung hat, die geistliche nämlich das ewige Heil der Gläubigen als ihren nächsten Gegenstand zu bezielen, und die weltliche den bürgerlichen, folglich zeitlichen Wohlstand gerade vor Augen zu haben; so fliesset nothwendiger Weise der Schluß hieraus, daß der Ehevertrag, in soweit er mit dem ewigen Heile der Gläubigen eine Verbindung hat, und das Subjekt zum Sakramente abgiebt, der geistlichen; in so weit er sich aber auf das bürgerliche Wesen beziehet, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. **Wenn sich je ein Ding (spricht der H. Thomas) zu verschiedenen Endzwecken ableiten läßt, müssen auch die Kräften nach Verschiedenheit der Ableitung verschieden seyn; indem der Endzweck allezeit seiner Ursache, die auf ihn wirket, angemessen sey muß. Nachdem also die Erzeugung der Kinder aus drey verschiedenen Gesichtspunkten kann betrachtet werden; einem, in soweit sie ein**

ein Mittel der Erhaltung des menschlichen Geschlechts ist; dem anderen, da sie einigen politischen Vortheil verschaft, ich will sagen, da sie die Bevölkerung je eines Staates befördert; dem dritten endlich, da sie der Kirche als einer Versammlung der Rechtgläubigen ihre Glieder fortpflanzet; so müssen auch die Kräften verschieden seyn, welche selbe zu diesem oder jenem Ziele hinleiten. Trägt sie also zum natürlichen Wohle bey, das ist, giebt sie dem menschlichen Geschlechte ihre Fortdauer, wird diese zugleich ihr Endzweck, und heißt ein Dienst der Natur. Verschaffet sie dem Staate Glieder, wird sie auch durch seine Gesetze geleitet. Gewinnet die Anzahl der Gläubigen durch sie einigen Wachsthum, gehöret sie unter die Anordnung der Kirche. (x)

§. 26.

(x) Quando aliquid ad diversos fines ordinatur, indiget habere diversa dirigentia in finem, quia finis est proportionatus agenti. Gene-

§. 26.

Dritter Einwurf. Ungläubige Landesfürsten können derley vernichtende Ehehindernisse bestimmen, durch welche nicht nur der bürgerliche Kontrakt, sondern auch das Band der Ehe aufgehoben wird, wie es viele Gottesgelehrte und Kanonisten bey Sanchez de matr. l. 7. Disp. 3. N. 5. behaupten. Weil

---

Generatio autem humana ad multa ordinatur, scilicet ad perpetuitatem speciei & ad perpetuitatem alicujus boni politici, puta populi in aliqua civitate. Ordinatur etiam ad perpetuitaten Ecclesiæ, quæ in fidelium collectione consistit. Unde oportet, quod hujusmodi generatio a diversis dirigatur. In quantum igitur ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem; & sic dicitur esse naturæ officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi civilis legis. In quantum autem ordinatur ad bonum Ecclesiæ, oportet quod subjaceat regimini Ecclesiastico. L. 4. cont. gent. & lib. Sentent. l. 4. Dist. 34. q. 2. art 1. ad 4.

Weil aber der Heiland durch das neue Gnadengesetz die Macht der weltlichen Landesfürsten vielmehr bestättiget, als herabgesetzet hat, so kann man das nämliche Recht den christlichen Monarchen keineswegs absprechen.

§. 27.

Antwort. Ungläubige Landesfürsten mögen immer zernichtende Ehehindernisse verordnen können, läßt sich doch nimmermehr hieraus die Folge für christliche Regenten ziehen. Denn da es bey den Ungläubigen keine von Gott angeordnete geistliche Macht giebt, weder ihre Ehen auf ein Sakrament einige Beziehung haben, so bleibt der Ehevertrag allein der Gerichtsbarkeit ungläubiger Regenten unterworfen. Da aber unsere heilige Religion nebst der weltlichen auch eine geistliche Macht anerkennet, unter welche sich die christliche Landesfürsten selbst in allem dem, was das ewige Heil betrifft, schmücken müssen, und da eben diese Religion die Ehe unter die Sakramente zählt, nach welcher Beziehung sie aufhöret, eine blos politische Sache, das ist, der Gegenstand einer blos zeitlichen Macht zu

 seyn,

seyn, so kann es bey uns Christen nur geistlichen Oberhirten zukommen, die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags, in soweit dieser Stoff, und die Materie des Sakraments ist, zu bestimmen. Man muß wissen (sagt der gelehrte Habert de justitia edicti connubialis Ludovici XIII.) daß in dem Ehevertrage alles jenes, was zum göttlichen Rechte gehörig ist, eine geistliche Sache sey, und folglich der Gerichtsbarkeit der Kirche unterstehe, welche als eine Säule, und Grundfeste der Wahrheit allein befugt ist, die Gegenstände des göttlichen Rechts mit gänzlicher Unfehlbarkeit zu untersuchen, und auszulegen. Es stehet also nur allein der Kirche zu, über die Wahrheit, Gültigkeit, Wesenheit, Bestandtheile, und den Konsens des Ehevertrags, in soweit dieser der Stoff des Sakramentes ist, wie auch über die Forme, Bedingnissen, und Wirkungen des Sakraments der Ehe das Urtheil zu fällen. Dieses ist ein Glaubenspunkt,

punkt, an dem kein wahrer Katholik zweifelt.

Es wird auch hiedurch der Macht weltlicher Landesfürsten gar nichts benommen, denn diese erstrecket sich über blos weltliche und politische Gegenstände nur so lang, als sie dergleichen verbleiben. Da nun die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben worden, und wer darf es wagen, dieses Unternehmen des Allmächtigen zu tadeln? (y) so ist sie schon nicht mehr eine blos bürgerliche Handlung, weder der Gegenstand einer pur weltlichen Gerichtsbarkeit. Denn behauptet ein jeder warmer Katholik, daß die Gebäude, wenn sie zu Tempeln Gottes eingeweihet, und die zeitlichen Güter, sobald sie der Kirche zugeeignet worden, Gegenstände der weltlichen Gerichtsbarkeit zu seyn aufhören; (z) wie viel-

(y) Der unkatholische Beyläger scheinet S. 9. dieses Unternehmen wirklich zu tadeln.

(z) Obschon einige neue Aufklärer diese Wahrheiten gerade zu wegläugnen, werden sie dennoch bey wahren Katholiken allezeit für Glaubenslehren gelten.

mehr muß man von dem Stoffe und der Materie der Sakramenten ein gleiches sagen?

Sollte es dennoch das bürgerliche Wohl je zu erheischen scheinen, das gewissen Eheverträgen nicht nur als bürgerlichen Kontrakten, sondern auch in Betreff des Bandes und des Sakramentes ihre Gültigkeit benommen werde, dann können sich die Landesfürsten, wenn sie Layen sind, an die geistliche Oberhirten wenden, und bey ihnen die gänzliche Entkräftung eines solchen Ehevertrages ansuchen. Die Kirchenvorsteher werden gewiß diesem Verlangen jederzeit willfahren, wenn es nicht jener wesentlichen Unterordnung zuwider läuft, welche das zeitliche Beste der Staaten gegen das ewige Heil der Gläubigen nothwendig haben muß.

Fünfter Grundsatz.

Alle ehelichen Streitsachen, welche das ewige Heil der Gläubigen betreffen, gehören aus göttlichem Rechte zur geistlichen Gerichtsbarkeit; jene aber welche blos auf das bürgerliche Wesen eine Beziehung haben, unterstehen der Gerichtsbarkeit weltlicher Landesfürsten. (a)

§. 28.

Erster Beweiß. Christus unser Heiland hat bey Matthäus an 5. und 19. Kapitel die Streitsache von der Ehetrennung, und

 dem

(a) Dieser Grundsatz enthält eine Glaubenslehre, wie es aus der Entscheidung des tridentinischen Kirchenraths erhellen wird. Nichts destoweniger ließ der Abtrinige von Splitt nur zwo Gattungen der ehelichen Angelegenheiten zu, wo sich das geistliche Gericht einmengen durfte. Fürs erste, sagte er, ist es den Priestern erlaubt zu untersuchen, ob die Ehe ein Sakrament sey, was es für eine Materie, Form und Wirkungen habe; zweytens können sie

dem Scheidebrief keineswegs zu dem politischen Magistrate hingewisen, sondern selbst das

---

sie den Eheleuten wegen jenen Sünden, die sie beym Gebrauche der Ehe begangen, oder wegen der Uebertretung der bürgerlichen Gesetzen eine Buße auflegen. Dieser Lehre als der Lehre seines Meisters pflichtete Launoy getreulich bey, und dann der unkatholische Beyläger S. 24. ꝛc. Diese Herren hätten sich aber billig schämen sollen, da die Protestantischen Lehrer in Betreff dieser Sache eine weit grössere Mässigung bezeugen. Die Protestanten (sind die Worte Bohems Jur. Eccl. T. 2. l. 2. tit. 2.) halten sich an die päbstliche Rechte; denn ob sie schon nicht zugeben, daß die Ehe ein Sakrament sey, haben doch unsere Vorfahren jederzeit dafür gehalten, daß man die Ehesachen unter die Gewissensangelegenheiten rechnen müsse, und da man beym weltlichen Gerichte darauf nicht achte, selbe billig zur geistlichen Behörde anzuweisen seyn. Und wiederum: Die Ehestreitigkeiten sind unsern Konsistorien dermassen einverleibet, daß wir in diesem Punkte fast die ganze Lehre des päbstlichen Rechtes annehmen.

das Urtheil hierüber gefället, und den Ausspruch gethan; eine Handlung des Erlösers, welche sich auf die einzige Auslegung des natürlichen Gesetzes nicht beschränken läßt, indem es offenbar ist, daß Christus ein neues Gesetz habe einführen wollen, als er den bey dem jüdischen Volke erlaubten Scheidebrief abgethan. Daher saget auch der Apostel in seinem ersten Sendschreiben zu den Korinthern am 7. Kapitel: **Denen aber, welche im Ehestande sind, gebiete nicht ich, songern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide. Wenn sie sich aber scheidet, daß sie ehelos bleibe oder sich mit ihrem Manne wiederum versöhne.**

Eben dieser Apostel schlug getreulich in die Fußstapfen seines göttlichen Meisters ein, wenn er ebenfalls den Streit von der Trennbarkeit des Ehebandes zwischen einem neubekehrten Ehemanne, und seiner im Unglauben verpochenden Gattin ohne sich bey weltlichen Stellen hierüber Raths zu erholen, oder eine Erlaubniß anzusuchen, eigenmächtig entschied:

1. Korinth. 7.

So machten es auch in nachfolgenden Zeiten die Bischöfe, Päbste und Kirchenversammlungen, von welchen wir unendlich viele Rescripten, Gesetze und Entscheidungen aufgezeichnet finden, die uns belehren, wie sie Ehehindernisse bestimmten, und dieselbe wiederum, wenn es neue Umstände erheuschten, wiederriefen; wie sie es waren, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen prüften, die hierüber entstandene Zweifeln entwickelten, (b) und genaue Verordnungen in Be-

(b) Jene Streitigkeiten, welche über die Gültigkeit des ehelichen Bandes sich ereigneten, wurden in den ersten Zeiten der Kirche in den Synodalversammlungen beygeleget, wie zu ersehen ist, aus dem Fragmente der Epistel, welche Alexander der II. an Willhelm von Montrevil geschrieben hat, und welche angezogen wird von Ivo, part. 9. C. 32 und Gratian Can. 10. 35. Q. 6. In selber gebietet der Pabst, daß sich Willhelm nicht unterfange unter dem Vorwande einer Blutverwandtschaft seine Gattin zu entlassen, und eine andere zu ehelichen, bevor die Versammlung

Betreff der ehelichen Beywohnung, oder Absönderung vom Tische und Bette ergehen lies-

G 5 sen;

---

lung der Bischöfe diese Angelegenheit würde untersuchet haben. Auf eben diese Weise gieng man auch zur Sache, als die Gültigkeit der Ehe zwischen Lothar und Teutbergen in Zweifel gezogen wurde: der Synod nämlich zu Aachen, nahm diese Streitigkeit vor sich, und als Teuthberga von dem Ausspruche dieses Synods zu Nikolaus dem I. appellirte, wurde ihre Sache aus Befehl dieses Pabstes in der Versammlung zu Metz auf ein neues vorgenommen.

So erzählet uns Oderikus Vitale, l. 12. p. 859. aus den Akten des unter Kalixt dem II. 1119. gehaltenen Synods zu Rheims, daß Hildegard die Gemahlin Willhelms des Grafen von Poitiers sich dahin begeben, und mit einer anständigen Beredsamkeit die ganze Versammlung auf ihre Klage, wider ihren rechtmässigen Ehegemahl, von dem sie verstossen worden, aufmerksam gemacht habe. Weil aber der Pabst diese Angelegenheit nicht entscheiden konnte, ohne auch den Grafen darüber zu vernehmen, welcher dazumahl von einer Krankheit belästi-

sen; wie sie endlich die Urheber so vieler Gesetzen über die Trauung = Ceremonien, über die nothwendige Zubereitung zur heiligen Empfangung des Sakraments, und dessen würdiger Ausspendung gewesen seyn. Alle diese Verordnungen machte die Kirche, ohne die weltlichen Fürsten darüber zu befragen; welche auch so weit entfernet waren, den geistlichen Vorstehern ein solches Betragen zur Last zu legen, oder ihnen einen Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit vorzurücken, daß sie sichs vielmehr zur unverbrüchlichen Pflichte hielten, die Beobachtung dieser Kirchengesetze zu betreiben, und ihre eigene Eheverlobnisse nach selben einzurichten.

So

---

belästiget sich vor dem Synod, wozu er berufen ward, nicht stellen konnte, so wurde ihm ein Termin bestimmet, inner welchem er sich nach Rom verfügen sollte, um entweder seine Gattin, wenn die Ehe als gültig möchte befunden werden, zurück zu nehmen, oder so er hartnäckig in der verbotenen Trennung beharren würde, mit dem geistlichen Banne beleget zu werden.

So hatten auch die weltlichen Regenten schon in den ersten Zeiten des Christenthumes verschiedene Gesetze abgefasset, worinnen sie die Ehe als einen bürgerlichen Vertrag, und dessen Wirkungen angeordnet. Sie bestimmten z. B. die Morgengabe, die Trauungsgeschenknisse, das Erbrecht ꝛc. Und den Kirchenhirten wäre es niemals beygefallen, ihr Verhalten in diesem Punkte zu ahnden, oder sie deßwegen der verletzten Kirchenrechte zu beschuldigen.

Sollten uns diese Beyspiele des Erlösers, des Weltapostels, der Päbste, Bischöfe, Kirchenversammlungen, und weltlicher Regenten aller Jahrhunderten keinen überzeigenden Beweis abgeben können, daß die ehelichen Angelegenheiten nach Verschiedenheit ihrer Beziehung, die sie entweder auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das bürgerliche Wesen haben, unter einer zur geistlichen, unter der andern zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören?

§. 29.

§. 29.

Zweyter Beweiß. Der heilige Glaube lehret uns, daß den Kirchenvorstehern das Amt anvertrauet sey, die Schäflein Christi zu weiden, und für ihr ewiges Heil zu sorgen, und daß diesem Amte aus Anordnung Gottes ein Zwanggewalt zukomme, die Gläubige zu ihrem letzten Endzwecke auf eine thätige Art leiten zu können. Es hat also die Kirche eine sich eigene Macht, das natürlich- und willkührlich-göttliche Gesetze zu erklären, dessen Beobachtungen zu untersuchen, und selbe durch ihre Verordnungen zu betreiben. Ferners ist es eine Lehre unsers heiligen Glaubens, daß die Kirche eine ihr eigenthümliche Gerichtsbarkeit, und Gesetzgebende Gewalt, welche ihrem Endzwecke allerdings angemessen, und in ihrer Gattung vollkommen ist, von Christo ererbet habe.

Nun ziehe ich aus diesen zween Glaubensätzen zwo Folgerungen: erstens, daß es ein ausschließliches Vorrecht der Kirchenvorsteher sey zu untersuchen, und zu beurtheilen,

welche

welche Hindernisse vermög des natürlichen, oder willkührlichen Gesetze Gottes die Ehe vernichten, und was die beyde Gesetze zu einer christlichen und heiligen Ehe fodern. Zweytens, daß sowohl jene Hindernisse, welche die Kirche aus der ihr eigenthümlichen gesetzgebenden Macht bestimmet, als auch alle übrige Verordnungen, die entweder zur würdigen Empfangung oder Ausspendung dieses Sakramentes Anleitung geben, ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar und allein unterworfen seyn. (c)

Nichts

(c) Aus diesem Beweise erhellet, daß die eheliche Streitsachen, welche das Seelenheil betreffen, allezeit zum geistlichen Gerichte gehören würden, wenn gleich die Ehe zur Würde eines Sakraments niemals wäre erhoben worden. Wäre die Ehe auch wirklich kein Sakrament (sagt Durandus in 4. Sent. Dist. 26. Q. 3. n. 17.) müßten doch die ehelichen Angelegenheiten von geistlichen Richtern untersuchet werden, weil es ihnen zustehet, über dergleichen Dinge Untersuchungen anzustellen, die blos allein die Sünde, und das Gewissen betreffen,

Nichts destoweniger ist es auch gewiß, daß jene Ehestreitigkeiten, die nur Civilhindernisse betreffen, und blos auf das Zeitliche hinausgehen, der Gerichtsbarkeit weltlicher Fürsten unterstehen, und von dem Civilgerichte sollen beygeleget werden. Denn der Heiland hat den Landesfürsten von der Macht über das Zeitliche nichts benommen, sondern ihnen dieselbe vielmehr in allem dem bestättiget, was etwa zur Erhaltung oder Beförderung des blos bürgerlichen Besten je beytragen möchte. Wiederum ein einleuchtender, und aus offenbaren Glaubenswahrheiten von sich selbst herfliessender Beweis, daß die Ehestreitigkeiten nach ihrer verschiedenen Beziehung auch zu verschiedener Gerichtsbarkeit gehören müssen.

§. 30.

fen, weder dem zeitlichen Wohle der Bürger auf einigerley Weise nachtheilig sind: unter welche Gattung auch jene Fehler zu rechnen, die sich je bey den Ehebindnissen ereignen können; daher sie auch den pur geistlichen Angelegenheiten beyzuzählen, und ein Gegenstand der geistlichen Behörde sind. So lehren auch die Protestanten, wie wir kurz vorher das Zeugniß des Bohemius darüber vernommen haben. - Noch mehr; auch die Heiden liessen ihre ehelichen Streitigkeiten durch ihre Priester schlichten. ‒ ‒ Siehe l. 1. ff. de ritu nupt.

§. 30.

Dritter Beweiß. Die in dem Rathe zu Trient versammelte Kirche hält uns diese nämliche Lehre von ihrer Gewalt über die Eheangelegenheiten als eine Glaubenslehre vor, da sie diese Entscheidung thut: (d) **Wenn einer sagen wird, daß die ehelichen Streitsachen nicht unter die geistlichen Richter gehören, der sey verflucht.** Eben diese heilige Versammlung wollte nicht einmal gestatten, daß dergleichen Streitigkeiten durch nicht Bischöfe beygeleget würden, weil sie dieselben jederzeit unter die wichtigere Geschäfte zählte, welche nur die vom heiligen Geiste gesetzte Bischöfe entscheiden durften. **Die ehelichen Streitsachen, (heißt es) (e) sollen auch währender Visitation we-**

(d) Siquis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos, anathema sit. Sess. 24. de Sacram, matr. Can. 12.

(e) Causæ matrimoniales -- -- non Decani, Archidiaconi, aut aliorum inferiorum judicio, etiam visitando, sed Episcopi tantum examini & jurisdictioni relinquantur. Sess. 24. C. 20. de reform.

weder von den Dekan, oder Erzdiakon, noch von einigem aus dem unteren Klerus, sondern vom Bischofe allein untersuchet und geendet werden.

Gleiche Gesinnungen findet man sowohl in den vorhergegangenen, als späteren Kirchenversammlungen. Die zu Bourges befiehlt, (f) daß die geistlichen Richter, welchen die untersuchung, und Entscheidung ehelicher Streitsachen zustehet mit aller Behutsamkeit, und Zuziehung verständiger Männer in Verbesserung und Trennung der Ehen verfahren sollen.

Die Versammlung zu Kambray setzet, nachdem sie die ehelichen Streitsachen an die bischöf=

(f) Judices Ecclesiastici, ad quos spectat cognitio & definitio causarum matrimonialium in corrigendis & dirimendis matrimoniis cum omni maturitate & consilio peritorum procedant. Conc. Bituricense anno 1286. C. 1. Coleti T. 14. P. 881.

bischöfliche Behörde hingewiesen, folgendes Strafgesetz hinzu: (g) Wir verbieten allen und jeden unserer Untergebenen, dem Klerus sowohl, als den Layen, weß Standes und Würde sie immer sind unter der Strafe des Kirchenbanns, welchem sie ohne weiterem Spruche unterliegen sollen, daß sie sich nicht einmengen in die Untersuchung und Beurtheilung der ehelichen, oder ihnen anhängigen Streitsachen, durch Aufnehmung eines Eids oder gerichtlichen Ausspruches, und daß sie sich nicht unterfangen, über diese Gegenstände, Verträge, oder Aufsätze zu verfertigen. Ein

(g) Omnibus & singulis subditis nostris Clericis & Laicis, cujuscunque status & conditionis fuerint, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ prohibemus, ne de examinatione, cognitione, juramenti receptione vel decisione judiciali quarumcunque causarum matrimonialium, aut illis annexarum sese intromittere, aut contractus

Ein salzburgischer Synod machte folgende Verordnung: (h) Weil die ehelichen Streit-

ctus sive Scripturas desuper conficere præsumat. Synod. Camerac. anno 1550. de matr. tit. 6. HARTZHEIM T. 6. p. 681. seq.

(h) Quia causæ matrimoniales & ab eis dependentes - - divortii & id genus aliæ, propter animarum periculum, quod in ipsis vertitur, graves dicuntur - - ideo inhibemus atque interdicimus omnibus nostræ provinciæ Christi fidelibus tam Sacerdotibus & Clericis aliis, quam utriusque sexus Laicis, quibus a Concilio Tridentino pemissum non est, ut nullus ipsorum de causis prædictis in ea parte, quæ jus vinculum aut fœdus matrimoniale contingit, cognoscere, concordare, transigere aut definire præsumat. - - Laicos ver Judices & tractatores talium negotiorum unacum partibus, inter quos de facto actum est, a participatione Sacramentorum, donec errorem suum emendaverint, & ab Ordinario suo cum plenaria satisfactione absolutionem Ecclesiasticam obtinuerint, suspendimus. Justum enim est, ut qui se de

Streitsachen, und jene, die mit diesen eine Verbindung haben, — — als die Sönderung vom Tisch und Bett, und andere dergleichen wegen der Gefahr des Seelenheils, welche sich bey selben einfindet, unter die wichtigere gezählet werden — — deßhalben dringen wir mit unserem bischöflichen Ansehen an alle Christgläubige unserer Provinz, den Priester sowohl als den übrigen Klerus, und die Layen beyderley Geschlechts, welchen es nicht von dem tridentinischen Kirchenrathe ist zugestanden worden, daß es keiner aus ihnen wage, über die besagte Streitigkeiten, wenn sie auf das Recht zur Ehe, dessen untrennbares Band, oder das Eheverlobniß selbst hinauslaufen, einige Unter-

de Sacramentis aut Sacramentalibus ad se non pertinentibus temerario ausu tractandis intromittit, privatione ejus, quod sibi non competebat, puniatur. Conc. Salisburg. anno 1569. de matr. C. 3. HARTZHEIM T. 7. P. 354.

suchung anzustellen, Vergleiche darüber zu treffen, oder Entscheidungen zu machen. — — Die weltlichen Richter aber und Behändler dieser Geschäfte, sammt jenen, unter welchen sie die Steitigkeiten beyzulegen suchen, schliessen wir von dem Genusse der heiligen Sakramente in so lange aus, bis sie ihren Fehler verbessert, und von ihrem Bischofe nach geleisteter vollkommener Genugthuung die kirchliche Losspreching werden erhalten haben. Denn es ist billig, daß man denjenigen, welcher sich aus einer kühnen Vermessenheit auch bis in das Heiligthum der Sakramente, und zum Sakramente gehöriger Dinge hineinwagen darf, von deren Theilnehmung zur gebührenden Strafe ausschliesse.

Endlich erklären sich über diesen Gegenstand die zu Tours versammelte Väter in diese Worte: (i) Indem es eine ausgemach-

(i) Certissimi juris cum sit, matrimoniales causas omnes fori esse Ecclesiastici, ideoque

machte Sache ist, daß alle Ehestreitigkeiten zum geistlichen Gerichte gehören, und deßhalben die heilige Kanonen denen weltlichen Richtern über dergleichen Dinge zu urtheilen, oder zu entscheiden ausdrücklich verbieten, so legen wir auch alle dienige unter den Fluch, welche sich, da sie weder Bischöfe, noch ihre Offizialen sind, einiger Untersuchung oder Entscheidung in diesen Streitsachen, und allem dem, was mit selben eine Verbindung hat, als z. B. wenn von der ehelichen Beywohnung die Frage ist, anmassen werde.

que earum cognitionem & decisionem judicibus Laicis a Sacris canonibus omnino esse interdictam, omnibus præterquam Episcopis & eorum officialibus de iis, earumque appendicibus & circumstantiis, veluti si de conjugali adhæsione sit quæstio, cognoscere & decidere sub anathematis pœna prohibemus. Conc. Turon. anno 1583. Tit. 19. Coleti T. 21. p. 850.

Nichtsdestoweniger läßt sich nicht zweifeln, daß sowohl die Endscheidung des Kirchenraths von Trient, als die Verordnungen der übrigen Synoden nur auf jene ehelichen Streitsachen auszudeuten seyn, welche sich auf das ewige Heil der Gläubigen, oder auf das Sakrament beziehen; denn nachdem die Kirche von ihrem göttlichen Stifter eine pur geistliche Macht überkommen hat, wird sie niemals über blos politische und bürgerliche Gegenstände eine Gerichtsbarkeit ausüben.

§. 31.

Erster Einwurf. Obschon der tridentinische Kirchenrath feyerlich entschieden, daß die ehelichen Streitsachen die geistliche Behörde angehen, hatte er doch keineswegs hinzugesetzt, ob dieses von dem göttlichen, oder blos menschlichen Rechte herkomme. Man kann also sagen, daß die ehelichen Streitsachen zwar zum geistlichen Gerichte gehören, aber nur aus gnädiger Nachsicht und Zulassung der Fürsten, und in solange es katholische Fürsten zugeben werden.

§. 32.

Antwort. A. Gleichwie die Kanonen des tridentinischen Kirchenraths, wenn sie uns von der kirchlichen Gewalt in Bestimmung der Ehehindernissen belehren, dogmatisch sind, und deßhalben nur von jener Gewalt, welche die Kirche von ihrem göttlichen Stifter ererbet hat, können verstanden werden, so ist auch der angezogene Kanon, worinn entschieden wird, daß die Ehestreitigkeiten zum geistlichen Gerichte gehören, dogmatisch, und kann folglich nur von einer Gerichtsbarkeit verstanden werden, welche die Kirche unmittelbar von Gott erlanget hat.

B. Die angezogene Synoden von Kambray, Salzburg und Tours, ohne von einer landesfürstlichen Begnädigung oder Nachsicht die mindeste Meldung zu machen, hielten es vor eine so ungezweifelte und ausgemachte Sache, daß die Ehestreitigkeiten zum geistlichen Gerichte gehören, daß sie vielmehr hinzusetzten, die Untersuchung und Entscheidung dieser Händel wäre von den heiligen

Kirchensatzungen den Layen auf das schärfeste verboten; ja daß sie kein Bedenken trugen, über alle Layen ohne Unterschied den Fluch zu sprechen, wenn sie es wagten, in diese Eheangelegenheiten sich auf einigerley Weise einzumengen. Wunderlich! wenn einer hieraus schliessen wollte, die Kirche sey der Meinung, daß ihr die Gerichtsbarkeit über eheliche Streitsachen nur aus Begnädigung und Nachsicht der Landesfürsten zustehe.

C. Nach der allgemeinen Lehre aller Katholiken, sind die Bischöfe allein von Gott gesetzt, sein natürliches sowohl, als willkührliches Gesetz zu erklären; sie müssen es also auch seyn, welche ein eigenes Recht haben, zu untersuchen, und zu bestimmen, was vermöge des göttlichen Gesetzes zu einer gültigen und heiligen Ehe nothwendig sey, und selbes auch mit Zwangmitteln durchsetzen können. Wiederum lehret uns der Glaube, daß die Kirche von Christo eine ihr eigene gesetzgebende Macht erhalten habe, welche ihr das Recht verschaffet, zernichtende Ehehindernisse aus geistlichen Absichten festzusetzen. Da es nun eine

ausge-

ausgemachte Sache ist, daß nur der Gesetzgeber allein die über seine Verordnungen entstand Zweifeln und Streitigkeiten aus eigener Gewalt beurtheilen, und heben könne, so folget abermal, daß die Eheangelegenheiten von dieser Gattung nur unter die Gerichtsbarkeit der Kirche gehören; so, daß wir von dieser Wahrheit genugsam überzeuget wären, wenn gleich der Kirchenrath von Trient keine ausdrückliche Entscheidung hierüber hätte ergehen lassen. (k)

§. 33.

Zweyter Einwurf. In Frankreich werden die ehelichen Streitsachen von dem weltli-

(k) Wenn der unkatholische Beyläger diese unwiderleglichen Beweise gewußt, und überdacht hätte, würde er sich nicht erkühnet haben S. 25. so in den Tag hinein zu schreiben: Freylich gehören die ehelichen Streitigkeiten unter die geistlichen Richter; aber nur aus gnädiger Nachsicht, und Zulassung der Fürsten, und sie werden so lang dahin gehören, als die katholischen Fürsten es zugeben werden.

chen Gerichte untersuchet, und beygeleget. So bezeugen uns Johann Pontas (Dict. Cas. V. divortium) und Fleury (Inst. Jur. Eccl. P. 2. c. 6. §. 8.) daß die Sönderung der Eheleute vom Tisch und Bette, welche unter den Eheangelegenheiten eine der wichtigsten ist, von der weltlichen Stelle geschlichtet werde.

§. 34.

Antwort. Die ehelichen Streitsachen können entweder die Gültigkeit des ehelichen Bandes, und Sakraments, oder die blos zeitlichen und bürgerlichen Folgen betreffen; in dem ersten Falle sind sie eben auch in Frankreich der geistlichen, in dem zweyten der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. **Wenn es bey den Ehestreitigkeiten** (sagt **Hericourt**) (1) **um das eheliche Band, und Sakra-**

(1) Si dans les oppositions, qui ont été formées au mariage, il s' agit du lien & du Sacrement, comme si l' on prétend qu' il y a eu des fiançailles avec une antre personn-

Sakrament zu thun ist, als z. B. es wird wider die zween eheluſtige Theil bewieſen, daß einer von ihnen beyden ſchon mit einer andern Perſon verſprochen ſey, oder daß die vorige Ehe noch beſtehe, muß man ſich vor der biſchöflichen Behörde ſtellen; ſind es aber Schwierigkeiten, die auf das zeitliche Wohl hinauslaufen, als auf jenes der Väter und Mütter, der Vormünder und Kuratoren, dann gehören ſie unter das weltliche Gericht.

Selbſt die Verordnungen der Könige Frankreichs, geben uns hierüber einen deutlichen

---

ſonne, faites par l' une des deux parties, ou un mariage, qui ſubſiſte encore, i faut ſe pourvoir pardevant l' Official ſur les oppoſitions; mais ſi l' oppoſition eſt fondée ſur les interêts temporels comme celles des peres & meres, des tuteurs & des curateurs, c' eſt devant le juge Séculier, que les oppoſitions doivent ſe former. Loix Ecclêſ. par. 3. ch. 5. art. 1. n. 25.

chen Beweis an die Hand. Heinrich IV. saget in seinem Edikt vom Jahre 1606. art. 12. daß es den geistlichen Richtern zustehe, die ehelichen Streitsachen einzusehen, und zu entscheiden. (m) Und Ludwig XIII. wenn er das Begehren seines Klerus billiget, (§. 20.) giebt uns ganz ungezweifelt zu verstehen, daß jene Eheangelegenheiten, welche sich auf die göttliche oder kirchliche Gesetze beziehen, von den Kirchenvorstehern müßten behandelt werden. (n)

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Trennung vom Tisch und Bette; denn weil die-

(m) Que les causes concernant les mariages soient & adpertiennent à la connoissance & jurisdiction des juges d' Eglise.

(n) Ueber diese Materie verdienen nachgelesen zu werden: Annæus Robertus l. 3. rer. judicat. c. 5. & l. 40. c. 10. Renatus Choppinus de Sacr. polit. l. 2. t. 1. n. 16. Alteserra de jurisdic. Eccl. l. 6. c. 3. §. superest.

diese Trennung in Ansehung der Gütertheilung, und des Unterhaltes für die Familie bürgerlichen Folgen unterstehet, so läßt sich nicht zweifeln, daß selbe in dieser Beziehung der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Ist hingegen die Frage, ob es eine hinlängliche Ursache gebe, dergleichen Sönderung zu gestatten, muß man die Antwort wiederum nicht bey dem weltlichen, sondern geistlichen Gerichte einholen. Der H. Thomas merket an, (o) daß

(o) Vir poteſt dimittere uxorem dupliciter, uno modo, quantum ad thorum tantum, & ſic poteſt eam dimittere, quam cito ſibi conſtat de fornicatione uxoris, proprio arbitrio, nec tenetur reddere debitum exigenti, niſi per Eccleſiam compellatur. Et taliter reddens nullum ſibi præjudicium facit: alio modo quantum ad thorum & cohabitationem, & hoc modo non poteſt dimitti niſi judicio Eccleſiæ, alias ſi dimiſſa fuerit, debet cogi ad cohabitandum, niſi poſſit ei vir in continenti fornicationem probare. Hæc autem dimiſſio divortium dicitur, & ideo concedendum eſt, quod divor-

daß es zwo Arten giebt sein Weib zu verlassen, die eine, ihr den Beyschlaf zu versagen, und dieß kann er aus eigener Willkuhr, alsbald er von ihrem Ehebruch sattsame Beweise hat; er ist auch nicht gehalten ihren Foderungen über die eheliche Pflicht nachzugeben, wenn er nicht von der Kirche dazu angehalten wird, und in diesem Falle verlieret er nichts von seinem Rechte: die andere, sie von dem Beyschlafe, und der Beywohnung auszuschliessen; und dieß kann er nicht ohne Gutachten der Kirche; hätte er sie ohne daßselbe verstossen, müßte sie zur Beywohnung genöthiget werden, wenn si: nicht der Mann auf der Stelle des Verbrechens überzeugen könnte. Und eine solche doppelte Entlassung nennet man eine Ehescheidung (*divortium*) woraus erhellet, daß die Ehescheidung ohne Gutachten der Kirche nicht gesche-

---

vortium non possit celebrari nisi judicio Ecclesiæ. In Suppl. ad 3. p. Q. 62. ar. 3.

schehen könne. Der H. Bonaventura macht diesen kurzen Schluß: (p) der Mann kann aus eigener Macht seinem ehebrecherischen Weibe das Ehebett versagen, nicht aber die Beywohnung ohne dem Ausspruche der Kirche. Und so rechnen auch Natalis Alexander, und andere französische Theologen und Kanonisten die Sönderung vom Tisch und Bett unter diejenige Punkte, welche dem geistlichen Gerichte unterworfen sind.

Anwendung dieser Grundsätze auf die k. k. Eheverordnung.

§. 35.

Auch jene kanonische Ehehindernisse, welche in der k. k. Eheverordnung nicht ausgedrü-

(p) Fornicariam uxorem quoad thorum potest vir propria authoritate dimittere, sed quoad cohabitationem non potest sine judicio Ecclesiæ. In 4. Sent. Dist. 35. ar. 1. Q. 3.

drücket sind, behalten ihre Kraft, und Verbindlichkeit, (a) so daß sie das Band der Ehe nichtig und ungültig machen, obschon sie als ein Civilkontrakt, und in Betreff der bürgerlichen Folgen für ungültig anzusehen ist.

Denn

(a) Der unkatholische Beyläger redet immer von Aufhebung der Kirchengesetzen. Er glaubet den weltlichen Landesfürsten dieses Recht in Betreff der kanonischen Hindernissen, nebst andern schon widerlegten auch aus diesen zwoen Ursachen einräumen zu können, weil erstens jene Kirchensatzungen, welche die Zucht betreffen nur alsdann, und nur deßwegen ausser dem römischen auch andere Staaten verbinden, wenn, und weil sie zum Gesetze sind angenommen worden. S. 22. Und weil sich andertens die alten Umstände geändert haben. S. 23. Durch den ersten Beweiß giebt sich der Herr Beyläger blos, daß er gar keinen Begriff von einer gesetzgebenden Macht habe. Und das zweyte zu entscheiden stehet nicht ihm, sondern den Vorstehern der Kirche zu, welche die kanonische Ehegesetze aus geistlichen Absichten zur Beförderung des Seelenheils bestimmet hatten.

Denn die kanonische Ehehindernisse sind von der Kirche mittels eines ihr eigenen von Christo ererbten, und von aller weltlichen Macht unabhängigen Rechtes bestimmet, und angeordnet worden; (§. 1. Seqq.) daher können sie von Niemanden als den Vorstehern der Kirche abgethan werden, und behalten ihre Verbindlichkeit so lange, als von diesen keine Abänderung vorgenommen wird.

Selbst die k. k. Eheverordnung stimmet diesem Grundsatze gänzlich bey, indem sie sich mit klaren, ausdrücklichen, und öfters wiederholten Worten blos auf die Ehe einschliesset, in so weit sie ein bürgerlicher Vertrag ist, und bürgerliche Wirkungen nach sich ziehet.

Man wird vielleicht einwenden, daß in dem 36. §. der k. k. Eheverordnung gesagt wird: **Wenn der Vertrag der Ehe auf die bishero verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, so lang beyde Eheleute leben unter keinem Vorwande getrennet werden können.** Allein

 diese

diese Worte müssen entweder von jenem Falle verstanden werden, wo kein kanonisches vernichtendes Ehehinderniß obwaltet, oder von der Unzertrennlichkeit der Ehe als eines blos bürgerlichen Kontrakts, und in Betreff der bürgerlichen Folgen, indem diese Verordnung mit so deutlichen und ausdrücklichen Worten die Ehe nur allein unter diesem Gesichtspunkte betrachtet. Aus eben dieser Ursache können auch jene Worte dieser k. k. Verordnung: **Zum Beschlusse heben wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandene Gesetze für die künftige Fälle gänzlich auf, nur auf die Civil,** keineswegs aber auf die kanonische Gesetze ausgedeutet werden.

§. 36.

Obschon nach der Lehre vieler Theologen und Kanonisten das Sakrament von dem Ehevertrag kann abgesöndert werden, so daß auch unter Christen eine zur erlaubten Beywohung hinlängliche Ehe bestehen könne, ohne daß sie eben ein Sakrament seyn dürfe, so läßt sich

doch

doch hieraus nicht folgern, daß jene Trauungen, welche mit einem kanonischen vernichtenden Hindernisse, dessen die k. k. Verordnung keine Meldung machet, geschlossen werden, eine zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinängliche Gültigkeit haben, wenn die Kontrahirende kein Sakrament zu empfangen gesinnet sind, sondern selbes vielmehr von dem Ehevertrage absöndern wollen. (b) Denn erstens, wenn die Kirche vernichtende Ehehin-

(b) Der unkatholische Beylåger glaubet S. 19. und 20. daß katholische Brautleute, falls sie das Sakrament der Ehe nicht empfangen wollten, schon daher einen zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag schlössen wenn selber nur den göttlichen und bürgerlichen Gesetzen entspräche. Den ersten Beweis davon ziehet er aus dem Ansehen fürtrefflicher Theologen; den zweyten machet dieser Vernunftschluß aus: jede Sache so bald ihr alles wesentliche zutrift, hat ihren Bestand, wenn ihr auch das Zufällige abgienge; nun ist die sakramentalische Eigenschaft bey der Ehe nur zufällig, es hat also diese, so bald ihr alles in

dernisse anordnet, macht sie die Ehelustigen nicht nur zur Empfangung des Sakramentes, sondern auch zu dem ehelichen Vertrage gänzlich unfähig. (§. 14. Seqq.) Beynebens lehren weder die Theologen noch die Kanonisten, man könne das Sakrament von dem Ehevertrage auf eine solche Art absöndern, daß dieser seine natürliche Gültigkeit beybehal-

---

in den evangelischen und bürgerlichen Gesetzen erforderte Wesentliche vorhanden ist, ihre volle Gültigkeit. Zum Glücke ist dieser Irrthum, welcher die schädlichsten Folgen nach sich ziehen könnte, sehr leicht zu widerlegen. Was katholische Theologen betrift, ist keiner, auch unter jenen, die der unkatholische Beyläger anzuführen geruhet hatte, welcher zuliesse, daß bey katholischen Brautleuten jener Ehevertrag gültig und zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglich wäre, der mit einem kanonischen Hindernisse geschlossen würde, wenn gleich die Kontrahirende kein Sakrament empfangen wollten, und dieser Vertrag übrigens nach den göttlichen und bürgerlichen Gesätzen bestünde. Der angezogene Vernunftschluß

halten, und zur erlaubten ehelichen Beywohnung auch in diesem Falle hinlänglich seyn könne, wo die Kontrahirende mit einem kanonisch vernichtenden Ehehindernisse verstricket sind, sondern sie verstehen dieses nur von jenem Falle, wo kein kanonisches Hinderniß obwaltet, und dennoch die Ehe aus einer andern Ursache ihre zum Sakramente gehörige Gültigkeit verliere; als z. B. aus Abgange aller nothwendigen Meinung, oder aus Ermanglung der priesterlichen Einsegnung, wenn

---

schluß aber fehlet in dem, daß er zum voraus setzet, der Ehevertrag habe schon alles Wesentliche, wenn er nur nach den göttlichen und bürgerlichen Gesetzen eingerichtet ist. Nein er hat deßhalben noch nicht alles Wesentliche, sondern er muß bey christlichen Brautleuten auch mit den Kirchengesetzen übereinstimmen, denn ist je ein vernichtendes kanonisches Hinderniß zugegen, so verlieret der Ehevertrag seine natürliche Gültigkeit, und mit ihr auch in Rücksicht auf die erlaubte eheliche Beywohnung das Wesentliche. Man beliebe hier dasjenige nachzuholen, was im zweyten Grundsatze davon gesagt worden.

sie als die Form des Sakramentes, wie viele dafür halten, anzusehen ist.

§. 37.

Wenn auch kein kanonisches Ehehinderniß vorhanden, ist es doch den Pfarrherrn nicht erlaubet, jenen Ehebindnissen beyzuwohnen, die mit einem in der k. k. Verordnung neu bestimmten vernichtenden Hindernisse geschlossen würden. Denn da der Landesfürst gemäß eines sich eigenen Majestäts = Rechts aus erheblichen Staatsursachen gewisse Ehen verbieten, ja selbst den ehelichen Vertrag, in so weit er ein bürgerlicher Kontrakt ist, und bürgergerliche Folgen nach sich ziehet, vernichten kann, (§. 16. Seqq.) so folget von sich selbst, daß diesem bürgerlichen Gesetze nicht blos aus Furcht einer zeitlichen Strafe, sondern auch im Gewissen müsse Folge geleistet werden.

§. 38.

Wenn nichts destoweniger die Ehe mit einem in der k. k. Verordnung neu bestimmten

ten vernichtenden Hindernisse geschlossen würde, wäre sie zwar in Betreff des blos bürgerlichen Kontrakts, und dessen Wirkungen ungültig, doch, was den zur erlaubten ehelichen Beywohnung hinlänglichen Vertrag, und das Sakrament betrift, allezeit gültig, in so ferne kein kanonisch vernichtendes Hinderniß entgegen stünde; denn aus dem 16. 2c. §. erhellet, daß der Landesfürst ein eigenes Recht habe, aus erheblichen politischen Ursachen die Ehe, in so weit sie ein blos bürgerlicher Vertrag ist, zu vernichten, und aus dem 18. §. 2c. muß man schliessen, daß die landesfürstliche Gewalt auf den ehelichen Vertrag kein Recht habe, in so weit dieser eine zu ehelichen Beywohnung hinlängliche und unzertrennliche Bindniß, und ein Stoff des Sakraments ist.

Dieses kann auch mit der k. k. Eheverordnung ganz wohl beysammen stehen, indem sie nichts als den bürgerlichen Kontrakt und dessen Folgen zum Augenmerke hat, und in keinem Orte das Eheband zwischen katholischen Eheleuten blos allein aus dieser Ursa-

che als nichtig und ungültig zu erklären, oder die Eheleute von einander zu scheiden befiehlt, weil sie mit einem neu- bestimmten Civilvernichtenden Hindernisse kontrahieret haben.

Ich weiß zwar, daß der 41. §. verordnet: **Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.** Aber Billigkeit und Hochachtung für den Landesfürsten fodern, daß man diesen Worten die Ausdehnung gebe, wenn die Ehe nicht blos wegen eines neu bestimmten Civil, sondern auch kanonisch vernichtenden Hindernisses als ungültig erkläret worden; ansonsten würde sich diese landesfürstliche Verordnung selbst widersprechen, da sie so feyerlich betheuret, daß sie nur den bürgerlichen Kontrakt und dessen Wirkungen anordne, folglich die Ehe keineswegs berühre, in so weit sie der Grund einer erlaubten und untrenn-

trennbaren Beywohnung, und der Stoff des Sakramentes ist.

§. 39.

Wenn es bey der Ehe um das Band oder Sakrament zu thun ist, und dergleichen Hindernisse vorkommen, welche ihren Ursprung vom göttlichen oder kirchlichen Gesetze haben, muß es von dem geistlichen Gerichte: wird nach der Gültigkeit des Civilkontrakts und seiner Folgen gefraget, von dem weltlichen untersuchet, und ausgemachet werden. (c) Beydes folget ganz ungezweifelt aus den 28. 2c. §.

 und

(c) Nicht minder gewiß ist es, daß die Dispensen in kanonischen Hindernissen nur von dem geistlichen Gerichte, und jene in den blos bürgerlichen nur von dem weltlichen können ertheilet werden. Denn da sowohl die Kirche als der Landesfürst ein ihnen eigenthümliches Recht besitzen, Ehehindernisse zu bestimmen, und da nebst dem beyde Mächte in ihrer Gattung oberherrlich und von einander ganz unabhängig sind, so muß hieraus nothwendig folgen, daß

in

und stehet abermal mit dem k. k. Dekret im besten Verhältnisse; denn da selbes bey dem alleinigen Civilkontrakt stehen bleibet, und nur über diesen seine Verordnungen erstrecket, so benimmet es den Kirchenvorstehern von ihrem Ansehen gar nichts, die etwa vorfallende kanonische Streithändel entscheiden zu können. Deßhalben wird in eben dieser k. k. Verordnung §§. 46. 47. ausdrücklich befohlen, daß jene, die eine Sönderung vom Tisch und Bette anverlangen, sich bey ihrem Pfarrer oder Pastor melden sollten, und selbe ohne dem

---

in den kanonischen Gesetzen nur der geistliche, und in den bürgerlichen nur der Weltliche Richter dispensiren könne. Deßhalben weiset auch §. 16. die k. k. Eheverordnung jene Verwandte und Verschwägerte Personen, die sie von der Ehe nicht ausschliesset, zu dem Bischofe hin, um die nöthige Dispens von dem obwaltenden kanonischen Hindernisse bey ihm anzusuchen. Wenn nun §. 33. befohlen wird, daß die Nachsicht des dreymaligen aufgebots bey der weltlichen Behörde angesuchet werde, so muß dieses wiederum nur von der Dispens im Civilge-

dem von ihnen erhaltenen schriftlichen Zeugnisse nicht erlangen könnten.

Es werden zwar §. 37. die Unvermögende zur weltlichen Gerichtsstelle angewiesen und dem 57. §. zu Folge soll die k. k. Verordnung für die künftigen Fälle in den Eheangelegenheiten einzig und allein zur Richtschnur genommen werden. Dessen ungeachtet werden die Gläubige durch das erstere doch nicht von jener Schuldigkeit losgebunden, die sie haben, auch bey geistlichen Konsistorien die Ursache ihrer Trennung untersuchen zu lassen; und das zweyte betrift nur jene Streitigkeiten, welche über den blos bürgerchen Vertrag, und dessen Folgen sich ereignen

---

vilgesetze verstanden werden, ohne hiedurch die Schuldigkeit aufzuheben auch beym geistlichen Gerichte um die Nachsicht der dreymaligen Verkündigung, in so weit sie die Kirche vorschreibet, anzuhalten. Nach diesen Maßregeln kann der unkatholische Beyläger dasjenige verbessern, was er auf die 24. S. widersinniges hingeschmieret hat.

nen können. Denn da sich die k. k. Verordnung selbst auf den blossen Civilkontrakt und die bürgerlichen Wirkungen einschliesset, kann sie in Entscheidung jener Angelegenheiten, welche das eheliche Band und das Sakrament betreffen, zu keiner Richtschnur genommen werden. Beynebens wäre es eine unverantwortliche Vermessenheit, der Verordnung eines katholischen Landesfürsten nach dem Beyspiele des unkatholischen Beylägers eine unkatholische Auslegung zu geben.

K. R.

Beylage.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Katholische Beylage zur K.K. Eheverordnung, und ächte Erklärung derselben nebst einigen Anmerkungen, wider eine jüngst in Wien erschienene Beylage, die der katholischen Lehre eben so, wie dem Sinn dieser allerhöchsten Verordnung zuwider läuft

s.l. ca. 1784

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255295-3
VD18 12080500-003